



An den Grossen Rat

17.1861.01

Präsidialdepartement/P171861

Basel, 4. Juli 2018

Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018

Ausgabenbericht betreffend eine Erneuerung der Bewilligung des Staatsbeitrages an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2019-2022

Partnerschaftliches Geschäft der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Begründung des Begehrrens	3
2.1 Ausgangslage	3
2.1.1 Generelle Bemerkungen	3
2.1.2 Rückblick auf die Entwicklungen in der Vertragsperiode 2015-2018.....	4
2.2 Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis IKRB.....	5
2.2.1 Organisation.....	5
2.2.2 Leistungsauftrag 2019-2022	5
2.2.3 Finanzierung.....	6
2.2.4 Änderungen im Vergleich zur Vertragsperiode 2015-2018.....	6
2.3 Gemeinsames Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz ORK7	7
2.3.1 Organisation.....	7
2.3.2 Finanzierung.....	7
2.3.3 Änderungen im Vergleich zur Vertragsperiode 2015-2018.....	8
3. Würdigung	8
3.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe	8
3.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen	9
3.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeitrag nicht erfüllt werden kann	9
3.4 Nachweis angemessener Eigenleistungen und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten	9
3.5 Rechtliche Grundlagen.....	9
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	10
5. Antrag.....	10

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen auf der Basis des Rahmenvertrags inklusive Leistungsauftrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis den Staatsbeitrag für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und des Gemeinsamen Sekretariats der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2019-2022 wie folgt zu erneuern:

- Für die Interkantonale Koordinationsstelle einen Beitrag von insgesamt 1'079'440 Franken (269'860 Franken p.a.);
- für die Kosten für das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz einen Beitrag von insgesamt 91'768 Euro respektive insgesamt 110'120 Franken (22'942 Euro respektive max. 27'530 Franken p.a.);
- für die Schweizer Personalstelle beim ORK-Sekretariat einen Beitrag von insgesamt 136'472 Euro respektive 163'768 Franken (34'118 Euro p.a. respektive max. 40'942 Franken p.a.);
- und für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) einen Beitrag von insgesamt 42'000 Euro respektive 50'400 Franken (10'500 Euro p.a. max. 12'600 Franken p.a.).

Beantragt wird somit ein jährlicher Gesamtbetrag für die Jahre 2019 bis 2022 von insgesamt 1'079'440 Franken (269'860 Franken p.a.) für die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis und insgesamt 270'240 Euro respektive 324'288 Franken (67'560 Euro p.a. respektive max. 81'072 Franken p.a.) für die Oberrheinkonferenz bzw. von insgesamt 1'403'728 Franken (350'932 Franken p.a.) über die Dauer von vier Jahren.

2. Begründung des Begehrens

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Generelle Bemerkungen

Die Nordwestschweiz als südlicher Teil der Deutsch-französisch-schweizerischen Grenzregion am Oberrhein weist als historisch gewachsener Kooperations- und Lebensraum starke grenzüberschreitende wirtschaftliche, wissenschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Verflechtungen aus. Die Dreiländerregion befindet sich am Kreuzungspunkt wichtiger transeuropäischer Verkehrswege und weist eine im gesamteuropäischen Vergleich überdurchschnittliche Wirtschaftskraft und Forschungsleistung aus.

Das Oberrheingebiet stützt sich ab auf eine lange und erfolgreiche modellhafte trinationale Zusammenarbeit. Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) bildet den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit im Oberrheingebiet. Mit Unterstützung durch Interreg und die Neue Regionalpolitik wurden in den letzten 25 Jahren zahlreiche Projekte und Massnahmen realisiert. Dies mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung und Effizienzsteigerung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) wirkt als gemeinsame Aussenstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantone. Grundlage ist ein Rahmenvertrag der Nordwestschweizer Kantone mit dem privaten Verein Regio Basiliensis. Zur Verbesserung und Intensivierung der Kooperation am Oberrhein wurde schliesslich 1996 das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz eingerichtet.

Der Verein Regio Basiliensis ist einerseits mit dem Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle als Aussenstelle der Kantone und andererseits als privatrechtlicher Verein tätig. Allen an der Oberrhein-Kooperation Beteiligten steht mit ihm ein Kompetenzzentrum zur Verfügung, das so-

wohl bezüglich der jahrzehntelangen Erfahrung wie auch bezüglich der Breite der wahrgenommenen Aufgabenfelder im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beispiellos ist.

2.1.2 Rückblick auf die Entwicklungen in der Vertragsperiode 2015-2018

Sparaufträge in den Kantonen Basel-Landschaft, Jura und Aargau hatten in der Vertragsperiode 2015-2018 zu einer Kürzung der Beiträge an die IKRB geführt. Diese Kürzung machte eine Revision des geltenden Vertrages für die Jahre 2017-2018 nötig. Aufgrund der nicht vertretbaren Finanzierungslücke, die bei der Regio Basiliensis entstanden wäre, verzichteten die Kantone Basel-Stadt und Solothurn auf entsprechende Kürzungen.

In der Summe hatte dies die folgende, nach Kantonen aufgeteilte Reduktion der Beiträge an die IKRB von 906'720 Franken auf 794'720 Franken pro Jahr zur Folge:

Jährlich in Franken	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
IKRB 2017-2018 (2015-2016)	349'860 (349'860)	269'860 (349'860)	90'000 (112'000)	40'000 (50'000)	45'000 (45'000)	794'720 (906'720)

Für die IKRB entsprach dies einem Minderertrag von 112'000 Franken pro Jahr, was zwischen BS (349'860 Franken) und BL (269'860 Franken) zu einer Finanzierungsdisparität von 80'000 Franken pro Jahr führte. Aufgrund dieser Reduktion der Kantonsbeiträge musste auch der Leistungsauftrag der IKRB bzw. der Umfang der von der IKRB geleisteten Aufgaben angepasst werden.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt erfolgte die Einwilligung zu dieser Änderung unter der Bedingung, dass im Hinblick auf die neue Finanzierungsperiode ab 2019 wieder eine Parität mit dem Kanton Basel-Landschaft hergestellt wird.

Das Resultat der Verhandlungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, unter den Nordwestschweizer Kantonen generell sowie zwischen diesen Kantonen und der Regio Basiliensis führte zu einem klaren Bekenntnis der Nordwestschweizer Kantone für eine Weiterführung des IKRB-Mandats durch die Regio Basiliensis. Aufgrund des Spardruckes in einzelnen Kantonen konnte allerdings das Auftragsvolumen der Jahre 2015-2016 nicht mehr erreicht werden. Entsprechend hat auch Basel-Stadt seinen Beitrag auf das Niveau von 2017-2018 reduziert, womit wieder eine Parität mit Basel-Landschaft hergestellt wurde.

Zusätzlich wird der Kanton Basel-Stadt die Regio Basiliensis neu mit einem separaten Mandat beauftragen. Konkret handelt es sich hierbei um Leistungen im Umfang von 80'000 Franken, die vornehmlich mit präsidialen Aufgaben im Bereich der ORK in Verbindung stehen. Im Betrag ist aber auch die generelle Unterstützung und Begleitung aller Departemente zur Wahrnehmung von kantonsspezifischen Aufgaben vorgesehen. Das reicht von der Koordination und Vertretung des Kantons in Arbeitsgruppen und anderen Gremien, über die Unterstützung und Begleitung bei Projekten und Veranstaltungen, bis zur Sicherstellung des Informationsflusses in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Damit kommt der Regierungsrat gleichzeitig auch der Erwartung der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates nach, wonach sich der Kanton „weiterhin in der für grenzüberschreitende Fragestellungen unverzichtbaren Koordinationsstelle der Regio Basiliensis engagieren soll“ (vgl. GPK-Bericht zum Jahresbericht 2016 vom 28. Juni 2017).

Für den Kanton Basel-Landschaft zogen die Verhandlungen in Anlehnung an die aktuelle Arbeitsteilung, wonach Basel-Landschaft die Nordwestschweizer Delegationsleitung beim Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) wahrnimmt und Basel-Stadt dasselbe in der Oberrheinkooperation tut, eine Kürzung der Unterstützung von präsidialen Aufgaben beim TEB und bei der Infobest nach sich.

Der Kanton Basel-Stadt legt somit dem Grossen Rat für die IKRB-Finanzierung den gleichen Beitrag zur Genehmigung vor, wie der Kanton Basel-Landschaft dem Landrat. Die Kantone Aargau, Solothurn und Jura werden sich hingegen analog zur Vorperiode mit geringeren Beträgen verpflichten. Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone widerspiegelt den Umfang der bei der Regio Basiliensis bezogenen Leistungen: Die „Kernkantone“ Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind partnerschaftlich und intensiv in der Oberrheinkooperation engagiert. Die Kantone Aargau, Solothurn und Jura sind aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschliesslich auf den Oberrhein ausgerichtet, sondern auch in anderen Kooperationsräumen aktiv. Entsprechend ist deren Leistungsbezug geringer.

Spezielle Erwähnung verdient an dieser Stelle auch der Hinweis, dass der neue Rahmenvertrag in Ziffer 4.1 (Gültigkeit) eine neue Klausel enthält, gemäss welcher im Hinblick auf die Weiterführung der IKRB ab 2023 und im Fall der Bestätigung einer Mehrwertsteuerpflicht der Regio Basiliensis, die Strukturen der IKRB und ihre Trägerschaft bis Ende 2020 überprüft werden sollen. Diese Klausel ist dem Umstand geschuldet, dass die Regio Basiliensis während der Verhandlungen die Kantone darüber informiert hat, dass der Verein aufgrund neuer gesetzgeberischer Rahmenbedingungen für die Dienstleistungen der IKRB möglicherweise mehrwertsteuerpflichtig sei. Entsprechende Abklärungen sind am Laufen. Eine allfällige rückwirkende Steuerpflicht kann gemäss ersten Rückmeldungen von Seiten des Bundes bereits jetzt ausgeschlossen werden. Und auch für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass keine Mehrwertsteuerpflicht besteht. Die Regio Basiliensis hat den Kantonen per Vorstandsbeschluss gleichwohl versichert, dass sie eine allfällige Mehrwertsteuerpflicht ohne Leistungskürzungen für die Kantone übernehmen würde.

2.2 Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis IKRB

2.2.1 Organisation

Der Verein Regio Basiliensis wurde 1963 gegründet und wirkt von Basel aus. Der Vereinszweck (vgl. Statuten www.regbas.ch) ist es, „von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen europäischen Grenzregion zu geben und bei deren Realisierung mitzuwirken“. Der Verein wird getragen von rund 450 Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) gewährleistet eine abgestimmte und wirksame Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind seit 1970 Träger der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB). Seit 1996 ist der Kanton Aargau Mitträger der IKRB und seit 2003 sind es auch die Kantone Jura und Solothurn.

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) führte in den Jahren 2015-2017 einen Prozess der teilweisen Entflechtung zwischen der Interkantonalen Koordinationsstelle und dem Verein Regio Basiliensis durch. Dabei wurde die politische Steuerung der IKRB durch den Arbeitsausschuss der NWRK mittels Budget, Jahresplanung und Jahresbericht verstärkt. Weitere Massnahmen betrafen die verbesserte Trennung des Aussenauftritts (Logo, Website) und die getrennte Rechnungslegung. Mit Beschluss des Plenums der NWRK am 9. Juni 2017 wurde der Prozess der teilweisen Entflechtung abgeschlossen.

2.2.2 Leistungsauftrag 2019-2022

Der Auftrag der IKRB besteht darin, eine wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein sicherzustellen. Inhaltliche Grundlagen dafür sind diverse trinationale Strategiepapiere für die Zusammenarbeit am Oberrhein, im Trinationalen Eurodistrict Basel und zu Gunsten von Interreg sowie die NWRK-Strategie für die Jahre 2019-2022 und die zweijährigen Arbeitsprogramme der NWRK mit rollenden Massnahmenplanungen für die IKRB und für die Arbeiten in der Oberrheinkonferenz. Die generellen Ziele und Aufgaben der Regio Basiliensis ergeben sich aus

dem Rahmenvertrag und dem Leistungsauftrag. Dieser umfasst die drei Produktgruppen A „Kooperation am Oberrhein“, B „Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ und C „Supportprodukte und Kommunikation“. Die Produktgruppe A umfasst die Kooperationsstrukturen im Oberrheinraum: Die Oberrheinkonferenz und die Regierungskommission, den Tri-nationalen Eurodistrict Basel und die INFOBEST PALMRAIN. Unter die Produktgruppe B fallen die Förderprogramme Interreg Oberrhein und Neue Regionalpolitik (NRP grenzüberschreitend). Die administrative Unterstützung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Informationsdienstleistungen zuhanden der Kantone werden unter der Produktgruppe C zusammengefasst. Für jedes Produkt im Leistungsauftrag werden die verantwortlichen Stellen, die Leistungsempfänger sowie die Ziele und Indikatoren festgehalten.

Die IKRB stellt den Kantonen fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bereit. Sie informiert die Kantone über die IKRB-interne Dossierzuteilung und Zuständigkeiten. Zum Grundauftrag gehören ferner die Kassenführung und die Personalführung für das Schweizer Personal der ORK und der INFOBEST PALMRAIN.

Für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle durch den Verein Regio Basiliensis sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Der privatrechtliche Verein fungiert als Anstellungskörperschaft für Schweizer Mitarbeiter beim ORK-Sekretariat und der INFOBEST PALMRAIN. Diese privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse sind flexibel zu handhaben. Die Vertragskantone können zudem Personalmanagement und -betreuung outsourcen;
- durch sein ausgewiesenes fachliches Knowhow für Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen (u.a. Interreg, NRP) entlastet der Verein die kantonale Verwaltung in erheblichem Mass;
- mit seinen öffentlichkeitswirksamen Massnahmen und Projekten leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Vernetzung über den Bereich der Politik und Verwaltung hinaus;
- des Weiteren bringt der Verein Impulse aus Wirtschaft und der Bevölkerung in die offizielle Oberrhein-Kooperation: Aus dem von der Regio Basiliensis gepflegten grenzüberschreitenden und interdisziplinären Netzwerk sind schon viele Ideen und Projekte entstanden, welche auch den Vertragskantonen sowie der gesamten Region zugutekommen.

2.2.3 Finanzierung

Der Leistungsauftrag 2019-2022 sieht jährlich 714'720 Franken kantonale Mittel und 97'500 Franken Bundesmittel vor. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beteiligen sich je mit jährlich 269'860 Franken. Der Kanton Aargau zahlt jährlich 90'000 Franken, der Kanton Jura 40'000 Franken und der Kanton Solothurn 45'000 Franken. Die unterschiedliche Beitragshöhe der Kantone an die IKRB korrespondiert mit einem jeweils unterschiedlichen Engagement in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und entsprechendem Leistungsbezug.

Der Verein Regio Basiliensis erhält zur Erbringung der Interkantonalen Koordinationsstelle von den Vertragskantonen in den Jahren 2019-2022 die folgenden jährlichen Beiträge:

jährlich	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
Total IKRB	269'860 CHF	269'860 CHF	90'000 CHF	40'000 CHF	45'000 CHF	714'720 CHF

2.2.4 Änderungen im Vergleich zur Vertragsperiode 2015-2018

Im Laufe der Vertragsperiode 2015-2018 wurden die jährlichen Beträge an die IKRB für die Jahre 2017 und 2018 um 112'000 Franken auf neu jährlich 794'720 Franken gekürzt (Kürzung von 80'000 Franken durch den Kanton Basel-Landschaft, von 22'000 Franken durch den Kanton Aargau und von 10'000 Franken durch den Kanton Jura). Aufgrund des gleichzeitigen Verzichts von

Basel-Stadt auf entsprechende Kürzungen, entstand zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Disparität, die es gemäss Auftrag des Regierungsrates wieder auszugleichen galt. Dies kann mit dem Rahmenvertrag 2019-2022 sicher gestellt werden, hat aber im entsprechenden Leistungsauftrag eine Reduktion von Leistungen bei der Produktergruppe A „Kooperation am Oberrhein“ im Bereich der Delegationsleitung für die Oberrheinkonferenz und der Delegationsleitung für den TEB und die INFOBEST sowie bei der Produktgruppe C „Supportprodukte und Kommunikation“ zur Folge.

Da seitens des Kantons Basel-Stadt kein Leistungsabbau angestrebt wurde, wird die Regio Basiliensis im Rahmen einer Zusatzvereinbarung ausschliesslich für den Kanton Basel-Stadt Leistungen für präsidiale ORK-Aufgaben (im Speziellen für die Schweizer ORK-Präsidentenschaften in den Jahren 2019 und 2022) sowie für sonstige kantonsspezifische Aufgaben im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erbringen. Diese sind in einem separaten Vertrag geregelt (vgl. Ausgabenbericht an den Grossen Rat), mit welchem der Kanton Basel-Stadt die Leistungen auffängt, die aufgrund der oben erwähnten Sparbeschlüsse im Verlauf der letzten Vertragsperiode aus dem gemeinsamen IKRB-Leistungsauftrag herausgelöst wurden. Damit bleiben die Leistungen für Basel-Stadt bei gleichbleibenden Kosten unverändert.

2.3 Gemeinsames Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz ORK

2.3.1 Organisation

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz bildet seit 1975 den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit im Oberrheingebiet. Staatsvertragliche Grundlage ist die Basler Vereinbarung aus dem Jahr 2000. Rund 600 Experten aus deutschen, französischen und schweizerischen Fachverwaltungen, Verbänden und Organisationen arbeiten kontinuierlich in diesem Rahmen zusammen. Sie stehen in ständigem Informationsaustausch und entwickeln konkrete Projekte. Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz wurde 1996 eingerichtet. Es ist trinational besetzt und gewährleistet die Organisation der Plenar- und Präsidiumssitzungen, die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen. Die Oberrheinkonferenz verfügt seit 2007 über einen „Kooperationsfonds“ von jährlich 100'000 Euro zur raschen und unbürokratischen Finanzierung von Kleinprojekten (Studien, Broschüren, Karten, Veranstaltungen von ORK-Arbeitsgruppen, usw.). Die Schweizer Personalstelle beim ORK-Sekretariat wird auf Schweizer Seite als Bestandteil des Leistungsauftrags durch die IKRB betreut.

2.3.2 Finanzierung

Die Kosten für das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds werden im Verhältnis Deutschland, Frankreich und der Schweiz gedrittelt. Jedes Land bzw. jede Delegation trägt zudem die Kosten ihrer Personalstelle. Für die Jahre 2019-2022 sind für das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz Kosten von Basel-Stadt und Basel-Landschaft von je 22'942 Euro (max. 27'530 Franken) und für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) einen Beitrag von je 10'500 Euro (max. 12'600 Franken) vorgesehen. Der Beitrag an die Schweizer Personalstelle beim ORK-Sekretariat beläuft sich auf einen Beitrag von 34'118 Euro (max. 40'942 Franken). Grundlage des Gemeinsamen Sekretariats ist eine trinationale Finanzierungsvereinbarung der Träger der Oberrheinkonferenz. Für die Berechnung der kantonalen Beiträge wird ein geschätzter durchschnittlicher Euro-Kurs für die Jahre 2019-2022 in der Höhe von 1.20 Franken zu Grunde gelegt.

jährlich	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
ORK-Sekretariat	22'942 € max. 27'530 CHF	22'942 € max. 27'530 CHF	5'882 € max. 7'059 CHF	1'176 € max. 1'411 CHF	1'176 € max. 1'411 CHF	54'118 € max. 64'941 CHF
ORK-CH-Personal	34'118 € max. 40'942 CHF	34'118 € max. 40'942 CHF	11'765 € max. 14'118 CHF	1'177 € max. 1'412 CHF	1'177 € max. 1'412 CHF	82'355 € max. 98'826 CHF
ORK-Kooperationsfonds ¹	10'500 € max. 12'600 CHF	10'500 € max. 12'600 CHF	3'000 € max. 3'600 CHF	500.25 € max. 600 CHF	500.25 € max. 600 CHF	25'000.50 € max. 30'000 CHF
Total ORK	67'560 € max. 81'072 CHF	67'560 € max. 81'072 CHF	20'647 € max. 24'777 CHF	2'853.25 € max. 3'423 CHF	2'853.25 € max. 3'423 CHF	161'473.50 € max. 193'767 CHF

² Der Beitrag für den Kooperationsfonds für die Jahre 2019-2022 wird einmalig mit Restmitteln der Kantone aus den vergangenen Jahren im Umfang 33'334 € verrechnet. Im Vergleich zur Vorperiode reduziert sich der Beitrag somit um diese Summe und beträgt gesamthaft noch 100'000 € bzw. max. 120'000 Franken oder 25'000.50 Euro bzw. max. 30'000 Franken pro Jahr.

2.3.3 Änderungen im Vergleich zur Vertragsperiode 2015-2018

Die Kosten für das ORK-Sekretariat und das Schweizer ORK-Personal entsprechen dem Budget der Jahre 2015-2018. Der Beitrag für den Kooperationsfonds wird einmalig mit Restmitteln der Kantone für den Kooperationsfonds aus den vergangenen Jahren verrechnet. Der Beitrag für die Jahre 2019-2022 beträgt somit gesamthaft 100'000 Euro.

3. Würdigung

3.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe

Die Nordwestschweiz mit der trinationalen Agglomeration Basel ist Teil einer Dreiländer-Region zwischen Jura, Schwarzwald und Vogesen. Die Grenzgänger- und Einkaufsströme, Austausch und Zusammenarbeit in Wirtschaft, Verkehr, Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus sind Ausdruck einer zunehmenden regionalen und internationalen Vernetzung und Abhängigkeit. In dieser Situation gewinnen grenzüberschreitende Beziehungen immer stärker an Bedeutung. Wichtige Aufgaben und Funktionen bedürfen einer noch wesentlich engeren Zusammenarbeit und Abstimmung mit den regionalen Nachbarn.

Für die Vertragskantone erscheint es angesichts dieses Umstands sinnvoll, eine gemeinsame Organisation zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt. Die Regio Basiliensis setzt sich seit Jahrzehnten als Verein und als kantonale Aussenstelle (IKRB) für diese Belange ein. Sie stellt ein wichtiges Element in dieser Kooperation dar und erbringt zentrale Dienstleistungen für alle an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessierten öffentlichen und privaten Stellen. Sie hat ausserdem nicht nur eine wichtige Informationsfunktion, sondern dient auch allen kantonalen Stellen als Ansprechpartnerin für grenzüberschreitende Fragen. Nach innen wie nach aussen tritt die Regio Basiliensis häufig als Vermittlerin auf und verweist Anfragesteller, Projektträger oder weitere Interessierte an die entsprechenden staatlichen Stellen, an die Wirtschafts- und Sozialpartner weiter.

Der Nutzen, der sich für die Kantone aus dem Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie der Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz ergibt, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Koordinierte Interessenvertretung für die Kantone in der Oberrheinkooperation, Erstellung von entsprechenden Entscheidungsgrundlagen und damit kostensparendes Outsourcing von Aufgaben an eine gemeinsame Aussenstelle;
- Aufgleisung, Betreuung und Durchführung von grenzüberschreitenden Vorhaben, Projekten und Veranstaltungen;

- Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen (Interreg);
- Informations-Massnahmen, d.h. Veranstaltungen, Publikationen, Newsletter, Website;
- Bereitstellung einer Schnittstelle für die Kantone zu Akteuren der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

3.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen

Für den Betrieb der Geschäftsstelle richtet sich die Regio Basiliensis nach den beim Kanton Basel-Stadt geltenden Grundsätzen. Davon betroffen sind auch Arbeitszeit- und Ferienregelungen, Lohnsystem, Spesenabrechnungen usw. Die flexible Struktur mit einem privaten Verein führt zu Synergieeffekten und trägt dazu bei, dass die vielfältigen Aufgaben mit derzeit nur 4.7 Vollstellen wahrgenommen werden. Hinzu kommt eine Trainee-Stelle für Studienabgänger.

Die Koordinationsfunktionen für die Schweizer Delegation nimmt die Regio Basiliensis seit Bestehen dieser Gremien wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Politik, Verwaltung und Regio Basiliensis garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe.

3.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeitrag nicht erfüllt werden kann

Die Regio Basiliensis ist schon seit ihrem Bestehen Empfängerin von Staatsbeiträgen. Im Verlaufe der Jahre wurden die Aufgaben, die im Auftrag der Kantone wahrgenommen werden, immer vielfältiger und umfangreicher. Der Anteil dieser „staatlichen Aufgaben“ liegt bei rund vier Fünfteln des Gesamtbudgets der Regio Basiliensis.

Unter Berücksichtigung des hohen Anteils an Leistungen für die Kantone, der umfangreichen Kern- und weiteren Aufgaben, die dank entsprechendem Knowhow effizient und effektiv erbracht werden, sowie der ausgeschöpften Ertragsmöglichkeiten kommen wir zum Schluss, dass der Nachweis erbracht ist, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.

3.4 Nachweis angemessener Eigenleistungen und Nutzung der Ertragsmöglichkeiten

Der Jahresrechnung 2017 der Regio Basiliensis zu Folge leisten die privaten Mitglieder 223'106 Franken an Mitgliederbeiträgen. Hinzu kommen noch Beiträge für Drittaufträge von 28'807 Franken. Die Eigenleistungen betragen ca. ein Fünftel der Gesamtausgaben. Die Regio Basiliensis betreibt eine offene Mitgliederpolitik und eine aktive Mitgliederpflege und -werbung. Über eine sich an ökonomischen Kriterien ausgerichteten Betriebsführung werden Kosten gespart. Dies gilt für Investitionskosten als auch für laufende Kosten, wo in Spitzenbelastungen mit temporärem Personal gearbeitet wird. Mit dem Umzug der Geschäftsstelle im 2017 an den neuen Standort konnten die Mietkosten erheblich reduziert werden. Die in den Organen der Regio Basiliensis (v.a. Vorstand, Begleitgruppe) tätigen Personen leisten ehrenamtliche Arbeit. Das gilt auch für die Präsidentin.

Aufgrund dieser Ausführung können die Eigenleistungen der Regio Basiliensis als angemessen bezeichnet werden.

3.5 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt „kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit“ streben die Behörden des Kantons in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen. Eines der Ziele des Legislaturplans 2017-

2021 ist die Verstärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Nachbarn im In- und Ausland, insbesondere jene mit dem Kanton Basel-Landschaft. Die Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004 sieht als eines der Ziele die verstärkte Zusammenarbeit in vereinbarten Sachgebieten vor. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis und die Oberrheinkonferenz leisten zu den genannten Zielen einen Beitrag. Die Zusammenarbeit in der Oberrheinkonferenz basiert ergänzend zu den genannten gesetzlichen Grundlagen auf der zwischenstaatlichen trinationalen Basler Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein aus dem Jahr 2000 sowie die darauf aufbauende Vereinbarung zum Betrieb des Sekretariats.

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss §8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussantrags.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann B. Schüpbach-Guggenbühl

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Antrag Grossratsbeschluss
2. Rahmenvertrag IKRB 2019-2022 inkl. Leistungsauftrag und übrige Anhänge

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend eine Erneuerung der Bewilligung des Staatsbeitrages an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2019-2022

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein werden für die Jahre 2019-2022 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 1'403'728 (Fr. 350'932 pro Jahr) bewilligt. Die Ausrichtung erfolgt mit Beiträgen an die Regio Basiliensis
 - für die Interkantonale Koordinationsstelle in Höhe von insgesamt Fr. 1'079'440 (Fr. 269'860 pro Jahr)und mit Beiträgen an die Oberrheinkonferenz
 - für die Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat in Höhe von insgesamt Fr. 110'120 (Fr. 27'530 pro Jahr) und die Mitfinanzierung des Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz in Höhe von insgesamt Fr. 50'400 (Fr. 12'600 pro Jahr);
 - für die Mitfinanzierung der/des Schweizer Delegationssekretärs/in der Oberrheinkonferenz in Höhe von insgesamt Fr. 163'768 Franken (Fr. 40'942 pro Jahr).
2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass die Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn der Regio Basiliensis für die Periode 2019-2022 die vereinbarten Beträge bewilligen, und dass die deutsch-französisch-schweizerische Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2019-2022 abgeschlossen wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Stand 31. Mai 2018
mit Korrekturen im Vergleich
zur Version vom 9. Mai 2018

Rahmenvertrag

zwischen den
**Kantonen
Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Aargau, Jura und Solothurn**

als Leistungsbesteller
nachstehend „Vertragskantone“ genannt

und dem Verein

Regio Basiliensis

als Leistungserbringer
über
**den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle
bei der Regio Basiliensis (IKRB)**

für die Jahre 2019-2022

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein.

Die IKRB ist der Geschäftsstelle des Vereins Regio Basiliensis angegliedert (vgl. Anhänge 1 und Anhang 2). Verein und Koordinationsstelle werden als betriebliche Einheit, aber mit getrennter Steuerung geführt. Gegen aussen treten Verein und IKRB mit jeweils eigenem Namen und eigenem Logo auf.

1.2 Ziele

Die IKRB gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Aktivitäten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die nicht von den Vertragskantonen selbst unterhalten werden, werden über die Koordinationsstelle gemeinschaftlich ausgeübt.

Die IKRB nimmt überdies im Auftrag der Vertragskantone Informations- und Vermittlungsmassnahmen über Ziele, Fortschritte, Instanzen und Partner der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone wahr. Sie gewährleistet den Zugang weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Aktivitäten.

Für die inhaltliche Zielsetzung der IKRB stellt die Strategie der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) 2019-2022 den massgebenden Rahmen dar.

1.3 Aufgaben der Koordinationsstelle

Die Aufgaben der Koordinationsstelle werden in einem separaten Leistungsauftrag (vgl. Anhang 3) unter den Vertragspartnern vereinbart. Der Leistungsauftrag bildet einen integralen Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags.

Der Umfang der Leistungen gemäss Leistungsauftrag ist für die Vertragskantone nach Höhe der jeweiligen kantonalen Beiträge an die Koordinationsstelle sowie der spezifischen Interessen der jeweiligen Kantone inhaltlich abgestuft.

Der Verein Regio Basiliensis fungiert als Anstellungskörperschaft des für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen Personals der Koordinationsstelle.

Der Verein ist unter Vorbehalt der Fortführung der entsprechenden trinationalen Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter/-innen

- beim gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) in Kehl (D) und
- bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen, in Village-Neuf (F).

Die Koordinationsstelle gewährleistet die Abstimmung und Koordination der Vertragskantone mit den Schweizer Mitarbeiter/-innen der ORK und der INFOBEST.

2. Struktur und Steuerung¹

2.1 Organe der Koordinationsstelle

Organe der IKRB sind:

- Delegationsleitung;
- Geschäftsführer/-in.

Organe und Gefässe zur Steuerung der IKRB sind zudem:²

- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK);
- Arbeitsgruppe der NWRK;
- Treffen BL-BS-IKRB.

2.1.1 Delegationsleitung

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehat.³ Stellvertreter/-in der/des Delegationsleiterin/s ist die/der für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zuständige Regierungsrätin/-rat des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, der/die aktuell Delegationsleiter/-in in der trinationalen Zusammenarbeit im Raum Basel (Trinationaler Eurodistrict Basel /INFOBEST PALMRAIN) ist. Der/die Delegationsleiter/-in und sein/e Stellvertreter/-in bilden zusammen die Schweizer Delegationsleitung.

Dem/der Delegationsleiter/-in obliegt weiter die Leitung der Nordwestschweizer Delegation am Oberrhein sowie deren Vertretung nach aussen. Die Delegationsleitung tauscht sich in regelmässigen Treffen mit der IKRB aus und begleitet im Rahmen der Treffen BL-BS-IKRB deren Aktivitäten.

¹ Grundlage für Struktur und Steuerung der IKRB ist der Abschlussbericht der Plenarversammlung der NWRK zur Optimierung der Kooperationsstrukturen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom 9. Juni 2017.

² Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004.

³ Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulisse am Oberrhein vom 30. Oktober 2000.

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK über die Aktivitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Allgemeinen und der Interkantonalen Koordinationsstelle im Besonderen und unterbreitet diesen Anträge von politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

2.1.2 Geschäftsführer/-in

Der/die Geschäftsführer/-in des Vereins Regio Basiliensis ist zugleich Geschäftsführer/-in der IKRB. Er/sie gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung, zum Arbeitsausschuss und zur Arbeitsgruppe der NWRK.

2.2 Struktur und Funktionsweise des Vereins Regio Basiliensis

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten:⁴

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Begleitgruppe;
- Kontrollstelle;
- Projektgruppen;
- Geschäftsführer/-in.

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der Regio Basiliensis. Jedem der Vertragskantone steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Die Kantone werden vom/von der Geschäftsführer/-in über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand ernennt den/die Geschäftsführer/-in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der Regio Basiliensis und der IKRB. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Regio Basiliensis entlöhnt ihre fest angestellten Mitarbeiter/-innen in Anlehnung an den Einreihungsplan für das Basler Staatspersonal. Der Einstufungsplan für die Mitarbeiter/-innen der Regio Basiliensis sowie dessen mögliche spätere Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung. Die Entlohnung darf insgesamt nicht höher sein als bei vergleichbaren Funktionen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Entsprechend gelten auch die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Basler Staatspersonals (Ferien, Arbeitszeit, etc.). Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

2.3 Jährliche Berichterstattung

Die Leistungen der IKRB werden für die Periode 2019 bis 2022 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist (vgl. Anhang 3). Die Regio Basiliensis berichtet den Vertragskantonen im Rahmen der NWRK laufend über die erbrachten Leistungen und unterbreitet diesen jeweils im Januar einen

⁴ Vgl. Statuten der Regio Basiliensis, Stand 27. November 2004

Geschäftsbericht der Koordinationsstelle über das zurückliegende Jahr. Der Geschäftsbericht umfasst einen Rechenschaftsbericht über die Leistungserbringung und die Jahresrechnung. Die Regio Basiliensis berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die eine vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

3. Finanzielles

3.1 Kostenrahmen 2019-2022

Der Verein Regio Basiliensis erhält zur Erbringung der IKRB von den Vertragskantonen in den Jahren 2019 bis 2022 – vorbehältlich der jährlichen Genehmigung im Rahmen der kantonalen Budgetdebatten – die folgenden jährlichen Beiträge:⁵

jährlich	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
Total IKRB⁶	269'860 CHF	269'860 CHF	90'000 CHF	40'000 CHF	45'000CHF	714'720 CHF
ORK-Sekretariat	22'94 24 EUR max. 27'5 30 ²⁹ CHF	22'94 24 EUR max. 27'5 30 ²⁹ CHF	5'88 23 EUR max. 7'0 59 ⁶⁰ CHF	1'17 67 EUR max. 1'41 12 CHF	1'17 67 EUR max. 1'41 12 CHF	54'11 89 EUR max. 64'94 12 CHF
ORK-CH-Personal	34'118 EUR max. 40'942 CHF	34'118 EUR max. 40'942 CHF	11'765 EUR max. 14'118 CHF	1'177 EUR max. 1'412 CHF	1'177 EUR max. 1'412 CHF	82'355 EUR max. 98'826 CHF
ORK-Kooperationsfonds ⁷	10'500 EUR max. 12'600 CHF	10'500 EUR max. 12'600 CHF	3'000 EUR max. 3'600 CHF	500 .25 EUR max. 600 CHF	500 .25 EUR max. 600 CHF	25'000 .50 EUR max. 30'000 CHF
Total ORK	67'560⁵⁹ EUR max. 81'0724 CHF	67'560⁵⁹ EUR max. 81'0724 CHF	20'6478 EUR max. 24'7778 CHF	2'853.254 EUR max. 3'4234 CHF	2'853.254 EUR max. 3'4234 CHF	161'473.504 EUR max. 193'7678 CHF
GESAMT-TOTAL	350'9324 CHF	350'9324 CHF	114'7778 CHF	43'4235 CHF	48'4235 CHF	908'487⁹⁰ CHF

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Vertragskantone an die IKRB korrespondiert mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Vertragskantone bei der Koordinationsstelle auszugehen.

⁵ Wechselkurs Euro - CHF 1.20.

⁶ Die Beiträge der Kantone an den Verein Regio Basiliensis verstehen sich inklusive einer allfälligen Mehrwertsteuer.

⁷ Der Beitrag für den Kooperationsfonds für das Jahr 2019 wird einmalig mit Restmitteln der Kantone für den Kooperationsfonds aus den vergangenen Jahren verrechnet. Der Beitrag für die Jahre 2019-2022 beträgt somit gesamthaft 100'000 €.

3.2 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der Regio Basiliensis schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt.

Die Regio Basiliensis stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauf folgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die Regio Basiliensis ist gehalten, die kantonalen Beiträge gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit ausschliesslich für die im Leistungsauftrag enthaltenen Leistungen einzusetzen. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Kantone getragen.

4. Gültigkeit und Gerichtsstand

4.1 Gültigkeit

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2019 und gilt bis zum 31. Dezember 2022. Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der Regio Basiliensis.

Im Hinblick auf die Weiterführung der IKRB ab 2023 werden bis Ende 2020 die Strukturen der IKRB und ihre Trägerschaft überprüft.

Beantragt die Regio Basiliensis die Verlängerung der Finanzierung durch die Kantone, hat sie den Antrag bis spätestens 30. Juni 2021 den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone einzureichen.

4.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Anhang

Der Anhang ist integraler Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: Statuten der Regio Basiliensis;
- Anhang 2: Organigramm;
- Anhang 3: Leistungsauftrag der IKRB für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2019-2022.

Basel,	Für die Regierung des Kantons Basel-Stadt Präsidialdepartement Die Vorsteherin:
Liestal,	Für die Regierung des Kantons Basel-Landschaft Sicherheitsdirektion Der Vorsteher:
Aarau,	Für die Regierung des Kantons Aargau Departement Volkswirtschaft und Inneres Der Vorsteher:
Delémont,	Für die Regierung des Kantons Jura Département de l'économie et de la santé Le Ministre :
Solothurn,	Für die Regierung des Kantons Solothurn Volkswirtschaftsdepartement Die Vorsteherin:
Basel,	Regio Basiliensis Die Präsidentin:
	Der Geschäftsführer:



Regio Basiliensis

Die Statuten der Regio Basiliensis

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Regio Basiliensis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Basel.

Zweck der Regio Basiliensis ist es, von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen europäischen Grenzregion zu geben und bei deren Realisierung mitzuwirken. Dabei sollen die spezifischen Funktionen und Belange der Teilgebiete partnerschaftliche Berücksichtigung finden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit der Regio Basiliensis moralisch und finanziell zu unterstützen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Minimalbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin der Regio Basiliensis spätestens Ende Juni auf Ende Dezember den Austritt erklären. Um die Konstanz der Finanzierung der Tätigkeit der Regio Basiliensis sicherzustellen, ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag in der zuletzt geleisteten Höhe im Jahr, in welchem es den Austritt erklärt und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, in den beiden darauffolgenden Jahren noch zu bezahlen.

III. Organisation

Artikel 3

Organe der Regio Basiliensis sind die Generalversammlung (IV.), der Vorstand (V.), die Begleitgruppe (VI.) und die Kontrollstelle (VII.).

Der Vorstand ernennt ferner nach Bedarf Projektgruppen (VIII.) sowie einen oder eine Geschäftsführer/-in (IX.).

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin einen Stichentscheid. Die Organe der Gesellschaft können auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen.

IV. Die Generalversammlung

Artikel 4

Die Regio Basiliensis hält eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Festsetzung und die Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Kontrollstelle.
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

4. Entlastung des Vorstands.
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen ist.

V. Der Vorstand

Artikel 5

Der Vorstand der Regio Basiliensis besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Den Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau steht je mindestens ein Sitz im Vorstand zu.

Der oder die Vorsitzende der Begleitgruppe gehört dem Vorstand ex officio an. Der oder die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtsduer des Vorstands beträgt drei Jahre; die abtretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Führung des Protokolls kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands ist.

Artikel 6

Der Vorstand vertritt die Regio Basiliensis nach aussen. Er hält jährlich wenigstens drei Sitzungen ab. Er ist das oberste geschäftsführende Organ der Regio Basiliensis. Als solches trifft er alle im Interesse der Regio Basiliensis liegenden Massnahmen, legt das Arbeitsprogramm und das Budget fest und ist befugt, endgültige Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bezeichnet die Personen, denen die Befugnis zustehen soll, rechtsverbindlich für die Regio Basiliensis zu zeichnen.

Der Vorstand ernennt aus dem Kreis seiner Mitglieder oder aus dem Kreis der Begleitgruppe einen oder eine Quästor/-in.

VI. Die Begleitgruppe

Artikel 7

Die Begleitgruppe umfasst höchstens 15 Mitglieder. Ihre Zusammensetzung wird bestimmt durch den oder die Präsident/-in, die oder den Vorsitzende/-n der Begleitgruppe und den oder die Geschäftsführer/-in und mindestens alle drei Jahre überprüft. Dabei sollen Vertretungskriterien aus Politik, Wirtschaft und Staat berücksichtigt werden. Der oder die Vorsitzende wird auf Antrag der Begleitgruppe vom Vorstand jeweils auf drei Jahre gewählt.

Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten mit dem Recht, über ihre oder ihren Vorsitzende/-n Anträge in den Vorstand einzubringen.

Die Begleitgruppe tagt in der Regel monatlich.

VII. Die Kontrollstelle

Artikel 8

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren. Sie kann auch eine Treuhandgesellschaft sein. Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung der Regio Basiliensis mit Einschluss der separaten

Rechnung der Interkantonalen Koordinationsstelle jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

VIII. Die Projektgruppen

Artikel 9

Für die Bearbeitung spezieller Probleme kann der Vorstand Projektgruppen ernennen. Er bestimmt deren Aufgabe und regelt deren Organisation von Fall zu Fall. Die Projektgruppen lösen sich nach Erfüllung ihres Auftrags wieder auf.

IX. Der/die Geschäftsführer/-in

Artikel 10

Der Vorstand ernennt einen oder eine Geschäftsführer/-in. Er oder sie leitet die Geschäftsstelle und die Interkantonale Koordinationsstelle als betriebliche Einheit und besorgt die laufenden Geschäfte.

X. Die Interkantonale Koordinationsstelle (IKRB)

Artikel 11

Auf der Basis eines Rahmenvertrags inklusive Leistungsauftrag mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn wird die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis als "Aussenstelle der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn für grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein" definiert. Es ist eine vom Verein Regio Basiliensis getrennte Rechnung zu führen.

Sie ist allen Departementen und Direktionen der fünf Kantone gleichermaßen verpflichtet und folglich den Gesamtregierungen direkt verantwortlich. Die Federführung liegt für diese fünf Kantone beim Departement bzw. bei der Direktion des jeweiligen Schweizer Delegationsleiters.

Die Finanzierung der Interkantonalen Koordinationsstelle erfolgt durch spezielle Kredite der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn. Es ist eine vom Verein Regio Basiliensis getrennte Rechnung zu führen.

Die Leitung der Interkantonalen Koordinationsstelle obliegt dem oder der Geschäftsführer/-in der Regio Basiliensis.

XI. Finanzielles

Artikel 12

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Die Generalversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen.

Artikel 14

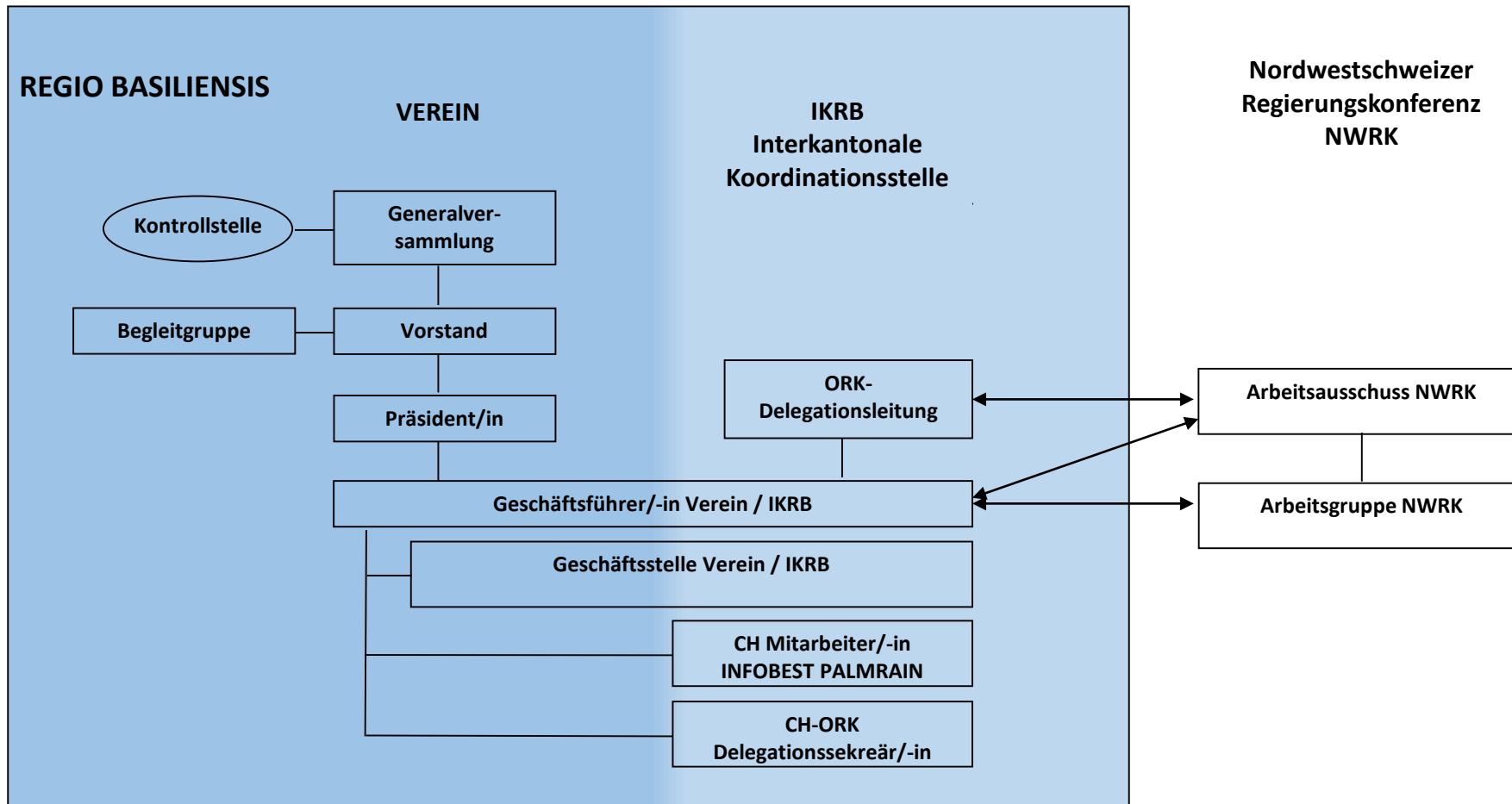
Die Regio Basiliensis wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt in der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1963 mit Änderungen der Generalversammlungen vom 6. Februar 1975, vom 3. April 1992, vom 4. Mai 1998, vom 15. Juni 1999, vom 25. Juni 2001, vom 10. Juni 2003 und vom 27. Mai 2004.

Organisationsstruktur REGIO BASILIENSIS/IKRB

Anhang 2 zum Rahmenvertrag
Regio Basiliensis 2019-2022



Leistungsauftrag der Interkantonalen Koordinationsstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2019-2022

Produktgruppen und Produkte

A	Kooperation am Oberrhein.....	2
1.	Oberheinkonferenz und Regierungskommission.....	3
2.	Trinationaler Eurodistrict Basel.....	5
3.	Infobest Palmrain	6
B	Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit	7
1.	Interreg Oberrhein.....	8
2.	Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend).....	9
C	Supportprodukte und Kommunikation	10
1.	Administration	11
2.	Information an die Kantone und Knowhow-Pflege	12
3.	Öffentlichkeitsarbeit	13
4.	Personaladministration für die Schweizer Mitarbeitenden in Oberheinkonferenz und Infobest Palmrain	14
D	Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz	15

A Kooperation am Oberrhein

Produktegruppe	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung der Produktegruppe:	Koordination und Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Den Nordwestschweizer Kantonen ist eine aktive Beteiligung an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheinraum ermöglicht und ihre Interessen werden durch die IKRB aktiv vertreten.
Produkte der Gruppe:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission Trinationaler Eurodistrict Basel Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Stv. Geschäftsführer/in

1. Oberrheinkonferenz und Regierungskommission

Produkt:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	<p><u>Aufgaben des Schweizer Delegationssekretariats¹:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Sicherstellung des Konferenzbetriebs von Schweizer Seite– Vor- und Nachbereitung und Koordination der politischen Sitzungen der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz und der Regierungskommission– Betreuung der Schweizer AG-Vorsitzenden– Betreuung der Schweizer ORK-Delegationsleitung (ORK-seitig)– Information an die Kantone über aktuelle Entwicklungen in der TMO
	<p><u>Aufgaben der Koordinationsstelle:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Aufbereitung und Koordination der kantonalen strategischen Positionen und Interessen für die Oberrheinzusammenarbeit sowie Begleitung der Umsetzung– Subsidiäre Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in Arbeitsgruppen-Sitzungen sofern zur Sicherstellung der Nordwestschweizer Interessen erforderlich– Inhaltliche und formale Führung und Begleitung des Schweizer Delegationssekretariates– Situative weitere Unterstützung der Kantone und des Schweizer Delegationssekretariats im Rahmen der Oberrheinkonferenz, insbesondere bei der Wahrnehmung von besonderen Funktionen
Leistungsempfänger:	<p><u>Gemeinsame Aufgaben:</u></p> <p>Mitwirkung und Vertretung der Kantone im Koordinationsausschuss KOA der Oberrheinkonferenz</p> <p>Alle Nordwestschweizer Kantone: Schweizer Delegationsleitung, regierungsräätliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen</p>

¹ Die Leistungen des Schweizer Delegationssekretariates werden nicht über die Finanzierung der IKRB, sondern über die Kantonsbeiträge an das Sekretariat der Oberrheinkonferenz abgegolten.

Ziel 1 des Produkts:	Die Interessen der Nordwestschweizer Kantone werden gebündelt in den Gremien von Oberrheinkonferenz (KOA, Präsidium und Plenum) und Regierungskommission aktiv eingebracht.
Indikator zum Ziel 1:	Durchgeführte Koordinationsprozesse vor politischen Sitzungen von Oberrheinkonferenz und Regierungskommission über die Sitzungen BL-BS-IKRB (mit nachrichtlichem Einbezug aller NWRK-Kantone)
Standard zum Indikator:	Erfolgter Koordinationsprozess zur Zufriedenheit der Kantone vor jeder politischen Sitzung
Ziel 2 des Produkts:	Koordination der Vertretung und Unterstützung der Fachleute aus den Nordwestschweizer Kantonalverwaltungen in den Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz.
Indikator 1 zum Ziel 2:	Anzahl Arbeitsgruppen der ORK mit aktiver Mitwirkung mindestens einer Fachperson einer Nordwestschweizer Kantonalverwaltung.
Standard zum Indikator 1:	Aktive Vertretung durch mindestens eine Fachperson aus den Verwaltungen ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen in 10 von 12 Arbeitsgruppen gewährleistet.
Indikator 2 zum Ziel 2:	Nordwestschweizer Vorsitze in Arbeitsgruppen der ORK
Standard zum Indikator 2:	Im langjährigen Schnitt sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen 3-4 von 12 Arbeitsgruppen unter aktivem Schweizer Vorsitz
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Stv. Geschäftsführer/in
Ausführung	Schweizer Delegationssekretariat bei ORK (primär) IKRB (sekundär)
Produktrechnung	147'472 CHF und 55 %-Dotierung bei IKRB

2. Trinationaler Eurodistrict Basel

Produkt:	Trinationaler Eurodistrict Basel
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Organisation der Schweizer Koordinationsrunde im Vorfeld der Vorstandssitzungen– Komplementäre Vertretung der Kantone an den Sitzungen der FKG und des Vorstands– Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen (exkl. Betreuung der CH-Delegationsleitung)
Leistungsempfänger:	Kantone AG, BL, BS Schweizer Delegationsleitung, regierungsräliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen
Ziel 1 des Produkts:	Sicherstellung des Informationsflusses an die Kantone und der Abstimmung und Vertretung der Interessen im Hinblick auf Entscheide im TEB
Indikator zum Ziel 1:	Organisation der Sitzungen der Schweizer Koordinationsrunde und komplementäre Vertretung der beteiligten Kantone an den Sitzungen von FKG und Vorstand
Standard zum Indikator:	Organisation einer Schweizer Koordinationsrunde zu jeder Sitzungsstaffel FKG/Vorstand
Verantwortung:	Stv. Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	32'500 CHF und 10 %-Dotierung

3. Infobest Palmrain

Produkt:	Infobest Palmrain
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	<p><u>Aufgaben der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin²:</u></p> <p>Vor- und Nachbereitung der jährlichen Sitzung des Aufsichtsgremiums und der Projektgruppe</p>
	<p><u>Aufgaben der Koordinationsstelle:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Rechnungsstelle und Kassenverantwortung– Inhaltliche und formale Führung und Begleitung der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei Infobest Palmrain– Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen (exkl. Betreuung der CH-Delegationsleitung)
Leistungsempfänger:	Bevölkerung und Wirtschaft der Grenzregion (Trägerschaft BS und BL sowie Drittbeiträge von weiteren Partnern)
Ziel 1 des Produkts:	Der Betrieb der Infobest Palmrain ist gewährleistet.
Indikator zum Ziel 1:	Sicherstellung der Schweizer Finanzierung und der Rechnungslegung für die trinationale Einrichtung.
Standard zum Indikator:	Keine Beanstandungen seitens der Kantone BS/BL
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Stv. Geschäftsführer/in
Ausführung	Schweizer Infobest-Mitarbeiter/in (primär) IKRB (sekundär)
Produktrechnung	46'875 CHF und 15 %-Dotierung bei IKRB

² Die Leistungen der/des Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei der Infobest Palmrain werden nicht über die Kantonsbeiträge an die IKRB abgegolten, sondern über die trinationale Finanzierung der Infobest Palmrain.

B Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Produktegruppe	Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Umschreibung der Produktegruppe:	Regionalmanagement und Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Initiierung, Lancierung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Projekten mit Beteiligung und Mitwirkung von Akteuren aus der Nordwestschweiz
Produkte der Gruppe:	Interreg Oberrhein Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in

1. Interreg Oberrhein

Produkt:	Interreg Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Schweizer Kontaktstelle– Information und Beratung für (potentielle) Projektträger– Formale Prüfung von Projektanträgen– Koordination der Nordwestschweizer Projektbeteiligungen– Vertretung der Kantone in den Interreg-Gremien
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Aktive Beteiligung von Nordwestschweizer Kantonen an Interreg-Projekten
Indikator 1 zum Ziel 1:	Anzahl und Volumen der Interreg-Projekte mit Nordwestschweizer Beteiligung
Standard zum Indikator 1:	Anteil der fest zugesprochenen kantonalen Interreg-Kredite beträgt in Relation zu den Nordwestschweizer Drittmitteln (ohne Bundesmittel, aber inklusive kantonale Ämtermittel) höchstens 40%
Indikator 2 zum Ziel 1:	Zielvorgaben aus dem Wirkungsmodell werden erfüllt.
Standard zum Indikator 2:	Positives Evaluationsergebnis am Ende der Laufzeit von Interreg V Oberrhein.
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	161'500 CHF und 85 %-Dotierung

2. Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)

Produkt:	Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Verwaltung des regionalen Bundeskredits– Umsetzung der Programmvereinbarung– Information und Beratung für (potentielle) Projektträger– Aufbereitung der Entscheidgrundlagen für die Mittelzusprache durch die Delegationsleitungskantone– Vertretung der Kantone in den NRP-Gremien
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Umsetzung einer den verfügbaren NRP-Fördermitteln angemessener Zahl an NRP-kompatiblen Projekten
Indikator zum Ziel 1:	Beurteilung der Mittelverwaltung und –verwendung durch das Seco
Standard zum Indikator:	a) Positive Beurteilung, keine substantiellen Beanstandungen b) Weiterführung der Zusammenarbeit des Bundes mit der Region im Rahmen von NRP (grenzüberschreitend) nach der aktuellen Laufzeit im selben oder erhöhten Umfang
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	142'500 CHF und 75 %-Dotierung

C Supportprodukte und Kommunikation

Produktegruppe	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung der Produktegruppe:	Unterstützung der Leistungserbringung in den vorhergehenden Produktgruppen
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Die Leistungserbringung der Interkantonalen Koordinationsstelle wird optimal unterstützt.
Produkte der Gruppe:	Administration Information Öffentlichkeitsarbeit Personaladministration für die Schweizer Mitarbeiter in Oberrheinkonferenz und Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Stv. Geschäftsführerin

1. Administration

Produkt:	Administration
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Sekretariatsarbeiten (inklusive interner Leitung, Informatik, Personal, Rechnungswesen, Controlling und Sicherstellung interner Betriebsabläufe)
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen
Ziel 1 des Produkts:	Ressourcenschonende Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der inhaltlichen Aufgaben der Interkantonalen Koordinationsstelle
Indikator 1 zum Ziel 1:	Erreichbarkeit der Geschäftsstelle für Anfragen der Kantone über E-Mail oder Telefon (Montag bis Donnerstag 9-12 und 14-17 Uhr und Freitag von 9-12 Uhr)
Standard zum Indikator 1:	Quittieren von Anfragen der Kantone innerhalb 24h
Indikator 2 zum Ziel 1:	Elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Kantonen
Standard zum Indikator 2:	Anteil Briefpost und postalisch übermittelter Dokumente der IKRB an die Kantone < 1%
Verantwortung:	Leiter/in Administration
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Produktrechnung	138'575 CHF und 80 %-Dotierung

2. Information an die Kantone und Knowhow-Pflege

Produkt:	Information an die Kantone und Knowhow-Pflege
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Stete Information an die Kantone über den Stand und kommende Entwicklungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Interesse für die Oberrheinregion.– Interne Knowhow-Pflege bei der Regio Basiliensis über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein.– Netzwerkpflege zu potentiellen Kooperationspartnern am Oberrhein
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen Personal der Koordinationsstelle
Ziel 1 des Produkts:	Die relevanten Stellen sind prospektiv über Entwicklungen und Veränderungen von politischer oder strategischer Bedeutung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit informiert.
Indikator zum Ziel 1:	Periodischer Informationsfluss im Rahmen von Sitzungen NWRK/IKRB sowie über den elektronischen Korrespondenzweg
Standard zum Indikator:	Zufriedenheit der Informationsempfänger
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Stv. Geschäftsführer/in
Produktrechnung	75'000 CHF und 30 %-Dotierung

3. Öffentlichkeitsarbeit

Produkt:	Öffentlichkeitsarbeit über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantone und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Sensibilisierung über die Notwendigkeit und Wirkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Kantone
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel 1 des Produkts:	In den Medien (Print, Online und TV/Radio) wird über die gemeinsamen Aktivitäten der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet.
Indikator zum Ziel 1:	Von der IKRB in die Wege geleitete Beiträge in den Printmedien und/oder TV/Radio über die Kooperation der Kantone.
Standard zum Indikator:	2 / Jahr > 1'500 Zeichen
Ziel 2 des Produkts:	Transparente und eigenständige Information auf der Website der Regio Basiliensis über die Produkte gemäss dem interkantonalen Leistungsauftrag und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein
Indikator zum Ziel 2:	Vollständigkeit und Nachfrage nach den Informationen
Standard zum Indikator:	Ausrichtung des Informationsangebots an der Websitenutzung und Anzahl der Hits
Verantwortung:	Stv. Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Produktrechnung	50'000 CHF und 20 %-Dotierung

4. Personaladministration für die Schweizer Mitarbeitenden in Oberrheinkonferenz und Infobest Palmrain

Produkt:	Personaladministration für die Schweizer Mitarbeitenden in Oberrheinkonferenz und Infobest Palmrain
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Administrative Betreuung des Anstellungsverhältnisses der Schweizer Mitarbeitenden in der Infobest Palmrain und der Oberrheinkonferenz– Gewährleistung des Wissenstransfers und der Einarbeitung bei Stellenwechseln obengenannter Stellen
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel 1 des Produkts:	Die inhaltliche Arbeit der Schweizer Mitarbeitenden ist sichergestellt.
Indikator zum Ziel 1:	Überbrückung von Vakanzen, Ferien, Ausfällen und Stellenwechseln
Standard zum Indikator:	100% (gegebenenfalls reduzierter Wert nach Rücksprache mit BS/BL)
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Stv. Geschäftsführer/in
Produktrechnung	25'000 CHF und 10 %-Dotierung

D Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz

Produktgruppe A: Kooperation am Oberrhein

	CHF	Stelleneinsatz ³
Oberrheinkonferenz und Regierungskommission	147'472	55
Trinationaler Eurodistrict Basel	32'500	10
Infobest Palmrain	46'875	15
Total 1	219'625	80

Produktgruppe B: Förderprogramme in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit⁴

	CHF	Stelleneinsatz
Interreg Oberrhein	161'500	85
Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)	142'500	75
Total 2	304'000	160

Produktgruppe C: Supportprodukte und Kommunikation

	CHF	Stelleneinsatz
Administration	138'575	80
Information und Knowhow-Pflege	75'000	30
Öffentlichkeitsarbeit	50'000	20
Personaladministration für die Schweizer Mitarbeitenden in Oberrheinkonferenz und Infobest Palmrain	25'000	10
Total 3	288'575	140

Gesamttotal IKRB⁵ **CHF 812'220.-**

davon kantonale Mittel	CHF 714'720.-
davon Bundesmittel	CHF 97'500.-

³ Exklusive Schweizer Delegationssekretär/in bei der Oberrheinkonferenz resp. Schweizer Mitarbeiter/in bei der Infobest Palmrain

⁴ Inklusive Bundesmittel gemäss der Programmvereinbarung der NWCH-Kantone und der Regio Basiliensis mit dem Seco über die Förderung des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

⁵ Kostenstruktur: IKRB ca. 77% Personalkosten (Löhne, Sozialversicherungen, Reisekosten), 13% Sachkosten (Büro, EDV, Material, Porto, Strom etc.) und 10% Mietkosten, Basis Budget 2018.



**Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des
„Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französisch-
schweizerischen Oberrheinkonferenz
für die Jahre 2019-2022**
genehmigt vom Präsidium am xxx

**Convention relative à la reconduction du secrétariat commun et du « fonds
commun de coopération Rhin supérieur » de la Conférence franco-germano
suisse du Rhin supérieur sur la période 2019 – 2022**

adoptée par le comité directeur le xxx

zwischen
dem französischen Staat,
der Région Grand Est,
dem Département du Bas-Rhin,
dem Département du Haut-Rhin,
dem Land Baden-Württemberg,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Kanton Basel-Stadt,
dem Kanton Basel-Landschaft,
dem Kanton Aargau,
der République et Canton du Jura,
dem Kanton Solothurn

wird Folgendes vereinbart:

**ARTIKEL 1 Ziele des Gemeinsamen
Sekretariats**

Auf der Grundlage des Beschlusses des 43. Plenums vom 1. Dezember 2017 und zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Vertragsgebietes der mit der „Basler Vereinbarung“ vom 21. September 2000 institutionalisierten Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz vereinbaren die Vertragspartner die Weiterführung des am 29. Februar 1996 gegründeten Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz für eine fünfte Vertragsphase.

Entre
l'Etat français,
la Région Grand Est,
le Département du Bas-Rhin,
le Département du Haut-Rhin,
le Land de Bade-Wurtemberg,
le Land de Rhénanie-Palatinat,
le Canton de Bâle-Ville,
le Canton de Bâle-Campagne,
le Canton d'Argovie,
la République et Canton du Jura,
le Canton de Soleure,

il est convenu ce qui suit :

ARTICLE 1 – Objectifs du secrétariat commun

Sur la base de la résolution de la 43ème séance plénière du 1er décembre 2017 et en vue d'améliorer et d'approfondir la coopération transfrontalière conduite sur le périmètre de la Conférence franco-germano-suisse du Rhin supérieur (ci-après Conférence) instaurée par l'Accord de Bâle du 21 septembre 2000, les parties contractantes conviennent de poursuivre pour une 5ème phase l'activité du secrétariat commun de la Conférence créé le 29 février 1996.

Ziel des gemeinsamen Sekretariats ist auf Grundlage der Geschäftsordnung (Anlage 1) insbesondere,

- die Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz,
- den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz,
- die Verbindung zwischen der Konferenz und den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

zu gewährleisten und weiter zu verbessern.

ARTIKEL 2 Sitz des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hat seinen Sitz in den Räumen der Villa Rehfus in Kehl (Baden-Württemberg), am Standort des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen.

Die Räumlichkeiten in der Villa Rehfus werden gemäß einem Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – und der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH Kehl bereitgestellt.

ARTIKEL 3 Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erfüllt die in der Geschäftsordnung (Anlage 1) definierten Aufgaben.

Die jeweilige Fassung der Geschäftsordnung für das Gemeinsame Sekretariat ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

ARTIKEL 4 Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats

Die dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern, genannt Delegationssekretäre (zweisprachig; französisch/deutsch), und einem Assistenten wahrgenommen.¹

Die Delegationssekretäre erfüllen nacheinander im

Sur la base du règlement intérieur (annexe 1), les objectifs du secrétariat commun seront en particulier, de veiller

- à la coordination et la mise en œuvre des résolutions de la Conférence,
- au suivi et à la coordination des travaux des groupes de travail de la Conférence,
- à la communication de la Conférence sur ses travaux,
- à la liaison entre la Conférence et les autres organismes participant à la coopération transfrontalière.

et de les améliorer.

ARTICLE 2 – Siège du secrétariat commun

Le secrétariat commun a son siège à la Villa Rehfus à Kehl (Bade-Wurtemberg) sur le site du Pôle de compétences pour les questions transfrontalières et européennes.

Les locaux définis dans un contrat de bail, conclu entre la Städtische Wohnbaugesellschaft mbH Kehl et le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont mis à disposition du secrétariat commun.

ARTICLE 3 – Missions du secrétariat commun

Le secrétariat commun exerce les missions définies dans le règlement intérieur annexé à la convention (annexe 1).

Le règlement intérieur du secrétariat commun est partie intégrante de la présente convention.

ARTICLE 4 – Collaborateurs du secrétariat commun

Les tâches confiées au secrétariat commun de la Conférence sont exécutées par trois collaborateurs, bilingues français/allemand, de même rang, appelés secrétaires de délégation et un assistant.²

Les secrétaires de délégation assurent alternativement, pour

¹ Die in dieser Geschäftsordnung im generischen Maskulinum genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

² Le masculin générique utilisé dans le règlement intérieur désigne aussi bien les hommes que les femmes et n'a été employé dans le seul but d'alléger le texte.

Jahreswechsel die Aufgaben der internen Verwaltung (2019: CH; 2020: F, 2021: D; 2022: CH).

Die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre sind nicht Bestandteil des Haushalts für das Gemeinsame Sekretariat, sondern werden von den entsendenden Stellen getragen.

Entsendende Stellen sind:

- der französische Staat, Präfektur der Region Grand Est, für Frankreich,
- das Land Baden-Württemberg für Deutschland,
- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn.

Die Personal- und Reisekosten des Assistenten, der beim Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – angestellt ist, werden diesem aus dem gemeinsamen Haushalt zurückerstattet.

ARTIKEL 5 Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat

Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und ihrem Präsidium.

Die Begleitung der laufenden Aufgaben wird durch den Koordinationsausschuss wahrgenommen, in den die Unterzeichner jeweils einen Vertreter entsenden. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses wird durch die Trägerverwaltung der aktuellen Präsidentschaft wahrgenommen.

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens zur Vorbereitung vor jedem Präsidium und dem Plenum. Er hat folgende Aufgaben:

- Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat und dem Präsidium,
- Prüfung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz,
- ständige Begleitung und Prüfung beim Einsatz der Finanzmittel gemäß dieser Vereinbarung,
- Prüfung des Entwurfs der Jahresbilanz der Oberrheinkonferenz (d.h. Tätigkeitsbericht),
- Prüfung des Entwurfs des Finanzberichtes und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger und
- generell die Begleitung der ständigen

une année, la gestion interne courante (2019 : CH, 2020 : F, 2021 : D, 2022 : CH, etc.).

Leur rémunération et leurs frais de mission n'émargent pas au budget du secrétariat commun ; ils sont pris en charge par leurs employeurs respectifs.

Ils sont mis à disposition du secrétariat commun par :

- l'Etat français, Préfecture de la région Grand Est, pour la France,
- le Land de Bade-Wurtemberg, pour l'Allemagne,
- le Service de coordination intercantonale auprès de la Regio Basiliensis pour les Cantons de Bâle-Ville, Bâle-Campagne, d'Argovie, du Jura et de Soleure.

La rémunération et les frais de mission de l'assistant recruté par le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont remboursés au Regierungspräsidium Freiburg sur le budget du secrétariat commun.

ARTICLE 5 – Suivi de l'activité du secrétariat commun

Le contrôle de l'activité du secrétariat commun est assuré par le comité directeur de la Conférence.

Un comité de coordination, au sein duquel les signataires de la présente convention délèguent chacun un représentant, assure le suivi des affaires courantes. Sa présidence est assurée par un membre de l'administration en charge de la présidence de la Conférence.

Le comité de coordination se réunit en préparation de chaque comité directeur et séance plénière de la Conférence. Il exerce les missions suivantes :

- trait d'union entre le secrétariat commun et le comité directeur,
- examen du projet de programme de travail annuel de la Conférence,
- suivi et examen permanent de l'exécution du budget conformément à la présente convention,
- examen du projet de bilan annuel sur les activités de la Conférence (rapport annuel),
- examen du projet de rapport financier et du relevé des dépenses annuels, avant transmission aux partenaires financiers,
- et, d'une façon générale, suivi permanent des travaux du secrétariat commun dont il rend compte au comité directeur.

Sekretariatsarbeiten der Konferenz, über die dem Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen berichtet wird.

ARTIKEL 6 Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats inkl. Kooperationsfonds

Während der Dauer dieser Vereinbarung steht eine Gesamtsumme für die gesamten Sach- und Betriebsaufwendungen (ohne die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre, siehe dazu Art. 4) in Höhe von insgesamt 949.424 Euro zur Verfügung (davon 300.000 Euro für den Gemeinsamen Kooperationsfonds).

Der beigefügte Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats mit den jährlichen Ausgabenübersichten (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Finanzierung des Haushalts (inklusive Kooperationsfonds) für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung unter Berücksichtigung des Artikels 9 wird wie folgt sichergestellt:

Deutschland: 316.475 Euro

- Baden-Württemberg 111.679 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 66.663 Euro)
- Rheinland-Pfalz 204.796 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 33.336 Euro)

Frankreich: 316.475 Euro

- Etat Français 24.999 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 24.999 Euro)
- Région Grand Est 133.238 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 25.002 Euro)
- Département du Bas-Rhin 79.119 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 24.999 Euro)
- Département du Haut-Rhin 79.119 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 24.999 Euro)

Schweiz: 316.474 Euro

- Kanton Basel-Stadt 133.768 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 42.000 Euro)
- Kanton Basel-Landschaft 133.768 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 42.000 Euro)
- Kanton Aargau 35.528 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 12.000 Euro)
- République et Canton Jura 6.705 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 2.001 Euro)
- Kanton Solothurn 6.705 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 2.001 Euro)

Angesichts der vorhandenen Kooperationsfondsrestmittel verpflichten sich die deutschen und französischen Träger zur Leistung ihrer Beiträge zum Kooperationsfonds für die Jahre 2019, 2020 und 2021, während die Vereinbarung

ARTICLE 6 – Budget du secrétariat commun y compris fonds de coopération

Pendant la durée de la présente convention, un budget global de 949.424 euros est affecté aux frais d'équipement et de fonctionnement du secrétariat commun de la Conférence (dont 300.000 euros pour le fonds de coopération), hors rémunération et frais de mission des trois secrétaires de délégation (cf. article 4).

La ventilation annuelle du budget arrêtée dans l'annexe 2 de la convention est partie intégrante de la présente convention.

Le financement du budget (y compris fonds de coopération) par les partenaires pour la durée de la convention en tenant compte de l'article 9 est assuré comme suit :

Allemagne : 316.475 euros

- Land de Bade-Wurtemberg 111.679 euros (dont part fonds de coopération 66.663 euros)
- Land de Rhénanie-Palatinat 204.796 euros (dont part fonds de coopération 33.336 euros)

France : 316.475 euros

- Etat français 24.999 euros (dont part fonds de coopération 24.999 euros)
- Région Grand Est 133.238 euros (dont part fonds de coopération 25.002 euros)
- Département du Bas-Rhin 79.119 euros (dont part fonds de coopération 24.999 euros)
- Département du Haut-Rhin 79.119 euros (dont part fonds de coopération 24.999 euros)

Suisse : 316.474 euros

- Canton de Bâle-Ville 133.768 euros (dont part fonds de coopération 42.000 euros)
- Canton de Bâle-Campagne 133.768 euros (dont part fonds de coopération 42.000 euros)
- Canton d'Argovie 35.528 euros (dont part fonds de coopération 12.000 euros)
- République et Canton de Jura 6.705 euros (dont part fonds de coopération 2.001 euros)
- Canton de Soleure 6.705 euros (dont part fonds de coopération 2.001 euros)

Compte tenu de l'existence d'un reliquat au fonds de coopération, les cofinanceurs s'engagent à y verser leur contribution mentionnée ci-dessus pour les années 2019, 2020 et 2021.

von 2019 bis 2022 läuft. Die Schweizer Träger zahlen einen analog reduzierten Beitrag an den Kooperationsfonds. Die Überweisung der kantonalen Beiträge erfolgt dabei in vier gleich hohen jährlichen Raten.

Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Freiburg, das die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung sichert.

Der Auszahlungsanspruch gegen die Träger ist gegeben, wenn die Jahresbilanz (Tätigkeitsbericht) und die von dem gesetzlichen Vertreter des Projektverantwortlichen unterzeichnete Jahresrechnung / Ausgabenübersicht für das vergangene Haushaltsjahr vorgelegt und genehmigt ist.

Die Auszahlung erfolgt in Euro an das Regierungspräsidium Freiburg auf das Konto **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, unter Angabe des Kassenzeichens **988 02 931 01 677**.

Die Finanzierungsanteile werden von den Unterzeichnern gemäß der Einnahmenübersicht des Haushaltplans 2019-2022 (Anlage 2) entrichtet.

Daraus ergeben sich folgende Gesamtbeträge (inkl. Kooperationsfonds):

für das Jahr 2019: 254.022,50 Euro nach Unterzeichnung der Vereinbarung, spätestens am 30. Juni 2019,

für das Jahr 2020: 254.022,50 Euro spätestens am 30. Juni 2020,

für das Jahr 2021: 254.022,50 Euro spätestens am 30. Juni 2021,

für das Jahr 2022: 187.356,50 Euro spätestens am 30. Juni 2022.

Die Ausgaben für den Kooperationsfonds sind gesondert auszuweisen.

ARTIKEL 7 Gemeinsamer Kooperationsfonds und Funktionsbudget

Für den im Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats integrierten Titel „Gemeinsamer Kooperationsfonds Oberrhein“ zur Unterstützung von Projekten, die zur Positionierung und

Les porteurs suisses répartiront quant à eux au fonds de coopération, leur contribution en quatre parts annuelles d'un même montant sur les années 2019, 2020, 2021 et 2022.

Le Land de Bade-Wurtemberg, Regierungspräsidium Freiburg, maître d'ouvrage, assure la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Les contributions des partenaires sont exigibles, après présentation et acceptation du bilan annuel (rapport d'activités) et des comptes annuels de l'exercice précédent sur présentation d'une demande de versement signée par le représentant légal du maître d'ouvrage.

Les contributions sont versées en euros au Regierungspräsidium Freiburg sur le compte **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** de la Landesoberkasse Baden-Württemberg ; en précisant le Kassenzeichen **988 02 931 01 677**.

Les contributions financières seront versées par les signataires selon le récapitulatif des contributions annuelles du budget 2019-2022 (annexe 2).

Il en résulte les sommes globales suivantes (y compris fonds de coopération) :

2019 : 254.022,50 euros après signature de la convention au plus tard le 30 juin 2019 ;

2020: 254.022,50 euros au plus tard le 30 juin 2020 ;

2021: 254.022,50 euros au plus tard le 30 juin 2021 ;

2022: 187.356,50 euros au plus tard le 30 juin 2022.

Les dépenses liées au fonds de coopération feront l'objet d'un tableau récapitulatif séparé.

ARTICLE 7 – Fonds de coopération et budget de fonctionnement

La ligne budgétaire « Fonds de coopération du Rhin supérieur » est destinée au financement de projets qui renforcent le positionnement et le développement du Rhin supérieur comme région modèle ou la mise en œuvre de

Weiterentwicklung des Oberrheins als Modellregion oder zur Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums beitragen, von jährlich 100.000 Euro (mit Ausnahme des Jahres 2022) sowie für das der technischen Unterstützung dienende Funktionsbudget gilt Folgendes:

(1) Projektzuschüsse können nur auf der Basis eines schriftlichen Antrags mit Budgetentwurf (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) und einer Liste der übrigen Finanzierungspartner bewilligt werden. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist darauf zu achten, dass sie nicht aus den Haushalten der in der Oberrheinkonferenz mitarbeitenden Fachressorts und Verwaltungen finanziert werden können und dass sie sich nach Möglichkeit durch einen nachhaltigen, grenzüberschreitenden und innovativen Charakter mit Öffentlichkeitswert für die Oberrheinkonferenz und den Oberrhein auszeichnen.

(2) Über Zuschüsse aus dem Kooperationsfonds entscheidet bis zu einem Betrag i.H.v. 10.000 Euro der Koordinationsausschuss, darüber hinaus das Präsidium auf der Basis einer Empfehlung des Koordinationsausschusses. Das Präsidium wird fortlaufend über die Bezuschussung unterrichtet.

(3) Für jeden Auftrag, der an einen kommerziellen Anbieter vergeben wird, ist das Vergaberecht des Landes Baden-Württemberg maßgeblich.

Weitere Vergabevorschriften ergeben sich aus der Verfahrens- und Kriterienliste für Projektförderung inkl. Kooperationsfonds.

ARTIKEL 8 Verwaltung und Haushaltsführung des Gemeinsamen Sekretariats

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes ist das Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – als Projektverantwortlicher zuständig.

Es ist verpflichtet, den Unterzeichnern spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres eine vom Regierungspräsidium Freiburg unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

Der Abschlussbericht über die gesamte Vertragsdauer wird den Trägern bis zum 31. März 2023 vorgelegt.

décisions du comité directeur. Elle bénéficie d'une enveloppe d'un montant annuel de 100.000 euros (exception faite de l'année 2022) intégrée dans le budget du secrétariat commun. Le budget de fonctionnement permet d'apporter un soutien technique lors de manifestations. Les prescriptions suivantes sont à respecter :

(1) Les financements ne peuvent être accordés que sur la base d'une demande écrite, dûment motivée comportant un budget prévisionnel, équilibré en dépenses et recettes, et une liste des cofinanceurs. Lors de la sélection des projets, il convient d'examiner s'ils ne peuvent pas être financés par d'autres administrations, et de vérifier qu'ils ont des effets durables et un caractère innovateur à même de valoriser l'action de la Conférence et le Rhin supérieur vis-à-vis du public.

(2) Les décisions concernant le financement de projets par le fonds de coopération sont prises par le comité de coordination jusqu'à hauteur de 10.000 euros, au-delà ils nécessitent l'accord du comité directeur, sur la base d'une recommandation du comité de coordination. Le comité directeur est continuellement informé sur les projets co-financés.

(3) Pour tout projet destiné à être mis en œuvre par un prestataire commercial, le droit des marchés publics du Land de Bade-Wurtemberg s'applique.

La liste complète des procédures à respecter se trouve dans le document établissant la procédure et les critères d'attribution des aides y compris de fonds de coopération.

ARTICLE 8 – Gestion administrative et financière du secrétariat commun

Le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - assure, en sa qualité de maître d'ouvrage, la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Il présente annuellement aux signataires un rapport administratif, un rapport financier et les comptes certifiés de l'exercice précédent, en langue française et allemande, le 31 mars au plus tard.

A l'issue de la convention, un rapport final est présenté aux partenaires financiers pour la période de la convention, au plus tard le 31 mars 2023.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Unterzeichnern alle Originalrechnungsbelege und Kassenanweisungen zur Verfügung zu halten und diese gemäß den geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes gilt das für das Land Baden-Württemberg als Projektverantwortlichen geltende Recht. Die Unterlagen sind jeweils 10 Jahre aufzubewahren.

ARTIKEL 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022 vorbehaltlich struktureller Veränderungen bei den Trägern oder in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Governance in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein sowie eingedenk der unterschiedlichen nach den Vorgaben der Trägerverwaltungen sich richtenden Finanzierungstranchen.

Die Vereinbarung kann von jedem Unterzeichner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende hin gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung werden sich alle Unterzeichner um den Neuabschluss einer Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats unter geänderten Bedingungen bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer von allen Beteiligten unterzeichneten Zusatzvereinbarung.

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Geschäftsordnung

Anlage 2: Haushaltsplan für die Vertragsdauer

Le Regierungspräsidium Freiburg tient à la disposition des signataires, à leur demande, les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget, conformément aux règles en vigueur.

Pour la gestion administrative et financière du secrétariat commun, le droit applicable par le maître d'ouvrage est celui en vigueur en Bade-Wurtemberg. Les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget seront conservés pendant une période de 10 ans.

ARTICLE 9 – Validité de la convention

La présente convention entre en vigueur le 1er janvier 2019 et s'applique jusqu'au 31 décembre 2022 sous réserve d'éventuelles modifications structurelles des cofinanceurs, des développements de la gouvernance de la Région Métropolitaine Trinationale du Rhin supérieur et en tenant compte des différentes contraintes liées aux périodes triennales de financement des cofinanceurs.

La résiliation de la convention peut être demandée pour la fin de chaque année par chaque signataire moyennant un préavis de six mois.

Dans ce cas, tous les signataires s'efforcent de conclure une nouvelle convention pour la reconduction du secrétariat commun comprenant les modifications souhaitées.

Toute modification de la présente convention fait l'objet d'un avenant soumis à la signature des cocontractants.

Annexes

Font partie intégrante de la présente convention:

Annexe 1: règlement intérieur

Annexe 2: budget prévisionnel 2019-2022

UNTERZEICHNER

Land Baden-Württemberg

Regierungspräsidentin
Regierungspräsidium Karlsruhe

Land Rheinland-Pfalz

Staatssekretärin
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Regierungspräsidentin
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den

UNTERZEICHNER/SIGNATAIRES

Kanton Basel-Stadt

Regierungspräsidentin
Präsidialdepartement

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat
Sicherheitsdirektion

Kanton Aargau

Regierungsrat
Departement Volkswirtschaft und Inneres

Kanton Solothurn

Regierungsrätin
Volkswirtschaftsdepartement

République et Canton du Jura

Ministre
Département de l'économie et de la santé

Freiburg, den

SIGNATAIRES

Etat français

Préfet de la région Grand Est
Préfet du Bas-Rhin

Région Grand Est

Président du Conseil Régional Grand Est

Département du Bas-Rhin

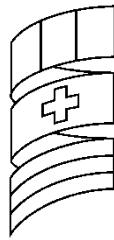
Président du Conseil départemental
du Bas-Rhin

Département du Haut-Rhin

Présidente du Conseil départemental
du Haut-Rhin

Freiburg, le

DEUTSCH-FRANZÖSISCHE
SCHWEIZERISCHE
OBERRHEINKONFERENZ



CONFERENCE
FRANCO-GERMANO-SUISSE
DU RHIN SUPERIEUR

GESCHÄFTSORDNUNG

Genehmigt durch das Präsidium am xxx

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Funktionsweise der Oberrheinkonferenz	3
2. Teil: Pflichtenheft des Gemeinsamen Sekretariats	9
3. Teil: Vademecum – Orientierung für Vorsitzende der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse der Oberrheinkonferenz.....	14
4. Teil: Änderungen der Geschäftsordnung	19
Anlage 1: Organigramm der D-F-CH Oberrheinkonferenz.....	20
Anlage 2: Jahresablauf	21



Präambel

Die Deutsch-französisch-schweizerische Regierungsvereinbarung vom 22. Oktober 1975 (Bonner Abkommen) hat der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheingebiet einen institutionellen Rahmen gegeben.

Sie führte zur Bildung einer trinationalen Regierungskommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen in den Grenzgebieten und wurde am 21. September 2000 in Basel erneuert und angepasst (Basler Vereinbarung).

Zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Erfüllung ihrer Aufgaben, stützt sich die Regierungskommission für den Oberrhein auf eine regionale Kommission, genannt „Oberrheinkonferenz“.

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz dient zur Orientierung und Abstimmung in grenzüberschreitenden Fragen. Sie gibt sich nach Art. 3 der Basler Vereinbarung selbst eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung berücksichtigt die Strategie 2020 der Trinationalen Metropolregion Oberrhein.



1. Teil: Funktionsweise der Oberrheinkonferenz

Art. 1.1 Präsidentschaft

Die Präsidentschaft der Oberrheinkonferenz wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abwechselnd durch einen der drei Delegationsleiter¹ wahrgenommen (2019 CH, 2020 F, 2021 D etc.)

Der Präsident wird bei seinen Aufgaben von den anderen Delegationsleitern in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten unterstützt.

Der Präsident der Oberrheinkonferenz sichert die Verbindung mit den Medien. Er begleitet fortlaufend die Tätigkeit der Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz, insbesondere durch mindestens eine Sitzung mit den Arbeitsgruppenvorsitzenden.

Der Präsident hat ein Eilentscheidungsrecht im Hinblick auf die operationellen Geschäfte der Oberrheinkonferenz, die für ihre Flexibilität und Funktionsfähigkeit vonnöten sind und intern den reibungslosen Betriebsablauf garantieren.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben stützt sich der Präsident der Oberrheinkonferenz auf das Gemeinsame Sekretariat.

Art. 1.2 Jahresplenum der Oberrheinkonferenz

(a) Sitzungen

Die Oberrheinkonferenz tagt als Plenum einmal pro Jahr im letzten Quartal des Jahres im Land des amtierenden Präsidenten der Oberrheinkonferenz. Das Präsidium legt die Tagesordnung für das Jahresplenum fest. Die Delegationsleiter bestimmen über die Zusammensetzung ihrer Delegationen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgremien werden zu den Sitzungen eingeladen. Die drei Delegationen nehmen mit maximal je 30 Mitgliedern teil.

Das Jahresplenum hat die Funktion einer öffentlichen Informationsplattform für Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Darüber hinaus kann die Vorstellung von Projekten der Oberrheinkonferenz durch die Präsentation der Projekte anderer Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz ergänzt werden.

Insbesondere hat das Plenum der Oberrheinkonferenz folgende Aufgaben:

1. Befassung mit aktuellen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
2. Behandlung von Schwerpunktthemen und strategischen Entwicklungszielen, insbesondere in Zusammenarbeit mit Partnern und Gästen der Oberrheinkonferenz,
3. Verabschiedung des Jahresarbeitsprogramms der Arbeitsgremien, der Schwerpunkte der Präsidentschaft für das kommende Jahr und Lancierung neuer Projekte,
4. Genehmigung der Jahresbilanzen der Arbeitsgremien auf der Grundlage ihrer Jahresarbeitsprogramme.

¹ Die in dieser Geschäftsordnung im generischen Maskulinum genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.



(b) Teilnahme von Gästen/Beobachtern

Der Teilnehmerkreis des Jahresplenums kann um maßgebliche Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheingebiet erweitert werden.

Jede Delegation hat entsprechend den Schwerpunktthemen der Plenarsitzung das Recht, bis zu fünf weitere Teilnehmer zu benennen, die im Status von Gästen/Beobachtern an der Plenarsitzung teilnehmen.

Der Präsident des Oberrheinrats wird jeweils als Gast im Beobachterstatus zu den Plenarsitzungen der Oberrheinkonferenz eingeladen.

Grenzüberschreitende örtliche Zweckverbände nach dem Karlsruher Übereinkommen können in der Regel einen Vertreter als ständigen Beobachter zu den Plenarsitzungen der Oberrheinkonferenz entsenden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet zuvor das Präsidium der Oberrheinkonferenz.

Ebenso können weitere Akteure der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beim Präsidium der Oberrheinkonferenz den Antrag auf ständige Teilnahme im Gast-/Beobachterstatus an den Plenarsitzungen der Oberrheinkonferenz stellen.

(c) Weitere Bestimmungen

Die für das Plenum vorgesehenen Entwürfe der Berichte und Beschlussvorschläge sind von den zuständigen Arbeitsgruppen in einer Sitzung, die spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin stattfinden muss, abschließend zu behandeln und zu genehmigen.

Die Konferenzunterlagen werden vom Gemeinsamen Sekretariat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Oberrheinkonferenz versandt.

Sofern eine Delegation nach dem Versand der Unterlagen ergänzende Beschlussvorschläge vorlegt, müssen diese den Delegationsleitern der Nachbarländer fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin in deutscher und französischer Sprache vorliegen.

Das Protokoll des Jahresplenums der Oberrheinkonferenz wird durch Zustimmung aller Teilnehmenden des Plenums im schriftlichen Verfahren genehmigt.

Art. 1.3 Präsidium

(a) Präsidiumsmitglieder

Im Präsidium der Oberrheinkonferenz sind vertreten:

Für Deutschland:

- Aus Baden-Württemberg: Die Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe.
- Aus Rheinland-Pfalz: Die Staatskanzlei Mainz und die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

Für Frankreich:

- Der französische Staat, die Région Grand Est, das Département du Bas-Rhin und das Département du Haut-Rhin.

Für die Schweiz:

- Der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Aargau, der Kanton Jura und der Kanton Solothurn.



(b) Aufgaben

Das Präsidium der Oberrheinkonferenz ist der Impulsgeber und Koordinator der Tätigkeit der Oberrheinkonferenz. In dieser Funktion fasst es sämtliche Beschlüsse und des Weiteren obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Befassung mit aktuellen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
2. Erarbeiten von gemeinsamen Empfehlungen an die zuständigen Behörden und gegebenenfalls Vorbereitung von Entwürfen für Übereinkünfte,
3. Behandlung von Schwerpunktthemen und strategischen Entwicklungszielen,
4. Vorbereitung der Tagesordnung des Jahresplenums der Oberrheinkonferenz,
5. Regelmäßige Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Oberrheinkonferenz durch die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse auf der Grundlage ihrer aktuellen Jahresbilanzen.

(c) Sitzungen

Das Präsidium tagt in der Regel drei Mal pro Jahr zu jeweils bestimmten Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Arbeitsgremien.

Die Sitzungsunterlagen werden vom Gemeinsamen Sekretariat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Präsidiumssitzung versandt. Im Übrigen gilt Art. 1.2 Bstb. c entsprechend.

(d) Aktuelle Stellungnahmen und Beschlüsse, Ad-hoc-Sitzungen zu aktuellen Themen

Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, bei dem Präsidenten der Oberrheinkonferenz den Wunsch nach einer aktuellen Stellungnahme oder Beschlussfassung der Oberrheinkonferenz zu einer Entwicklung oder zu einem Ereignis anzumelden.

Der Präsident entscheidet nach Rücksprache mit den beiden Vizepräsidenten, ob dem Wunsch entsprochen werden soll, und informiert gegebenenfalls die anderen Mitglieder des Präsidiums.

In einem nächsten Schritt kann, je nach Bedarf, entweder eine Ad-hoc-Sitzung einberufen oder ein schriftlicher Abstimmungsprozess per Zirkularbeschluss eingeleitet werden. In beiden Fällen wird der Präsident vom Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz unterstützt.

Art. 1.4 Arbeitsgruppen/Expertenausschüsse

(a) Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden vom Präsidium eingesetzt und aufgelöst. Sie legen der Oberrheinkonferenz ein in der Regel einen Zeitraum von drei Jahren umfassendes Mandat und ein Jahresarbeitsprogramm, welches die Strategie der Trinationalen Metropolregion Oberrhein berücksichtigt, vor. Jede Arbeitsgruppe steht abwechselnd in der Regel für drei Jahre unter dem Vorsitz eines Vertreters aus Frankreich, Deutschland oder der Schweiz.

Die Arbeitsgruppen überprüfen zuhanden des Präsidiums regelmäßig bei einem Vorsitzwechsel den konkreten Mehrwert der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in dem von ihnen bearbeiteten Themengebiet.

Die Beendigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe ist möglich, wenn das Präsidium unter Berücksichtigung der Expertenmeinung die Zusammenarbeit



im betreffenden Themenbereich im Rahmen der Oberrheinkonferenz nicht mehr für sinnvoll erachtet.

Falls ein Themenbereich der Konferenz sich für die Bearbeitung durch eine Arbeitsgruppe oder einen Expertenausschuss als ungeeignet erweist, kann eine neue, den spezifischen Anforderungen des Arbeitsgebiets angepasste Struktur der Zusammenarbeit eingerichtet werden.

Arbeitsgruppen haben die Funktion von Leitungs- und Koordinationsgremien. Sie planen, überwachen und evaluieren die Umsetzung der diversen Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Basis ihres Mandates zuhanden der Konferenz und sind ständiger Ansprechpartner für die Expertenausschüsse bei Fragen oder Problemen. Um ihre Lenkungsfunktion wahrzunehmen, tauschen sie sich mindestens dreimal im Jahr aus.

Die Nomination der Arbeitsgruppenvorsitzenden erfolgt durch die Delegationsleiter. Bei der Benennung von Arbeitsgruppenmitgliedern achten die Delegationen auf eine in Bezug der Entscheidungskompetenz der Mitglieder möglichst homogene Besetzung. Über die Aufnahme von neuen weiteren Arbeitsgruppenmitgliedern entscheidet der Arbeitsgruppenvorsitzende zusammen mit der Arbeitsgruppe.

Die Besetzung sämtlicher Arbeitsgruppen soll von den entsendenden Delegationen hinsichtlich der diesen Gremien zugewiesenen Aufgabenteilung periodisch immer wieder überprüft werden, mindestens aber einmal im Jahr.

Die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse legen der Oberrheinkonferenz abgestimmte Beschlussvorschläge zur Billigung vor. In den erläuternden Berichten besteht die Möglichkeit, inhaltliche Mehr- und Minderheitsvoten aufzuführen.

Grenzüberschreitende Strukturen können nach Genehmigung durch die betroffene Arbeitsgruppe oder den betroffenen Expertenausschuss und unter Benachrichtigung des Gemeinsamen Sekretariats Mitarbeitende in diese entsenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vademeums (3. Teil).

(b) Expertenausschüsse

Expertenausschüsse werden von den Arbeitsgruppen für die Umsetzung spezifischer Projekte und Aufträge eingesetzt. Nach Erfüllung ihres Auftrags werden die Expertenausschüsse wieder aufgelöst.

Für die Benennung eines Mitglieds eines Expertenausschusses ist seine fachliche Kompetenz ausschlaggebend. Das Gemeinsame Sekretariat wird über die Benennung von Expertenausschussmitgliedern durch die Arbeitsgruppe informiert.

Die Vorsitzenden der Expertenausschüsse sind qua Funktion Mitglied der Arbeitsgruppe und nehmen an allen Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.

Art. 1.5 Gemeinsames Sekretariat

Das Gemeinsame Sekretariat sichert im Auftrag des Präsidiums die Funktionsweise der Oberrheinkonferenz. Seine Aufgaben sind im Einzelnen im 2. Teil geregelt.

Art. 1.6 Koordinationsausschuss

Der Koordinationsausschuss besteht aus Mitarbeitenden der Kofinanzierer des Gemeinsamen Sekretariats. Er stellt die inhaltliche delegationsübergreifende Abstimmung sicher und wirkt als Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat und dem Präsidium. Der



Koordinationsausschuss tagt vor den Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Oberrheinkonferenz, je nach Bedarf auch öfter.

Er ist verantwortlich für die finanzielle Begleitung des Gemeinsamen Sekretariats. In dieser Funktion überprüft er den Entwurf des Finanzberichts und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger. Er entscheidet unter Berichterstattung an das Präsidium über Ausgaben aus dem Betriebsbudget des Gemeinsamen Sekretariats zur Unterstützung von Projekten aus den Arbeitsgremien und darüber hinaus aus dem Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz bis zu einer Summe von 10'000 Euro. Dabei ist das Vergaberecht des projektverantwortlichen Landes Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Vor der Anschaffung neuen technischen Materials, das eventuell mit den anderen Einrichtungen für grenzüberschreitende und europäische Fragen in Kehl geteilt werden könnte, prüft das Gemeinsame Sekretariat gemeinsam mit dem Koordinationsausschuss die Möglichkeit einer gemeinsamen Materialbeschaffung mit dem Ziel der Erzeugung von Synergieeffekten.

Art. 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Präsident und die Vizepräsidenten der Oberrheinkonferenz sind jederzeit ermächtigt, in gegenseitiger Abstimmung die Presse über wichtige Themen zu informieren.

Das Gemeinsame Sekretariat nimmt die Rolle einer Pressestelle der Oberrheinkonferenz wahr. Die weiteren Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit ergeben sich aus den vom Präsidium verabschiedeten Richtlinien.

Art. 1.8 Oberrheinkonferenz und Regierungskommission

Die Oberrheinkonferenz unterrichtet die Regierungskommission laufend über ihre Tätigkeit und ihre Entschlüsse. Sie kann die Regierungskommission bitten, sich mit Fragen zu befassen, die nicht in ihre eigene Kompetenz fallen. Die Regierungskommission kann die Oberrheinkonferenz beauftragen, ihr Vorschläge zu unterbreiten und Entwürfe von Übereinkünften vorzulegen. Vertreter der Regierungskommission werden zu den Plenarsitzungen der Oberrheinkonferenz eingeladen.

Die ständige Kontaktpflege auf technischer Ebene mit den in Art. 8 der Geschäftsordnung der Regierungskommission vorgesehenen Ansprechpartnern der Regierungskommission wird von Seiten der Oberrheinkonferenz durch das Gemeinsame Sekretariat wahrgenommen.

Art. 1.9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen/Trinationale Metropolregion Oberrhein

Die Oberrheinkonferenz pflegt Kontakte mit den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Trinationalen Metropolregion Oberrhein, um ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen und die Umsetzung der Strategie der Trinationalen Metropolregion Oberrhein zu ermöglichen.

Die Oberrheinkonferenz trifft sich auf politischer Ebene einmal jährlich mit dem Oberrheinrat, den Eurodistrikten und dem Städtenetz, insbesondere auch zwecks Abstimmung der jeweiligen grenzüberschreitenden Initiativen und Festlegung gemeinsamer Schwerpunkte für das Folgejahr auf der Basis der Strategie der Trinationalen Metropolregion Oberrhein. Der Präsident der Oberrheinkonferenz nimmt von Amts wegen Einsatz im Ausschuss der Säule Politik der Trinationalen Metropolregion Oberrhein.



Bei Bedarf und Interesse können Vertreter des Oberrheinrats, der Eurodistrikte und des Städtenetzes zu Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen werden.



2. Teil: Pflichtenheft des Gemeinsamen Sekretariats

Art. 2.1 Allgemeiner Leistungsauftrag

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz (im Folgenden „Sekretariat“) sichert im Auftrag des Präsidiums der Oberrheinkonferenz und der Vertragspartner der Vereinbarung über die Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz die reibungslose und effiziente Funktionsweise der Oberrheinkonferenz und trägt auf diese Weise dazu bei, die bisherige Kooperation zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und ihrem Präsidium.

Das Sekretariat setzt sich aus drei vollamtlichen Mitarbeitern zusammen, wobei jede Delegation eine Stelle besetzt. Diese werden zusätzlich von einem vollamtlichen Assistenten in ihrer Arbeit unterstützt.

Gemäß Vereinbarung besteht das Ziel des Sekretariats in der Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein durch eine weitere qualitative Verbesserung und Effizienzsteigerung der Arbeit der Oberrheinkonferenz, insbesondere in Bezug auf

- die Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Oberrheinkonferenz,
- den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen selbst,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Oberrheinkonferenz,
- die Verbindung zwischen der Oberrheinkonferenz und den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Art. 2.2 Konferenzorganisation und -vorbereitung

Dem Sekretariat obliegt unter Aufsicht des Präsidiums der Oberrheinkonferenz die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Oberrheinkonferenz (Plenarsitzungen, Präsidium). Das Sekretariat sorgt für die Durchsetzung von gefassten Beschlüssen und überwacht die Einhaltung von Fristen.

(a) Plenar- und Präsidiumssitzungen der Oberrheinkonferenz

Das Sekretariat plant und organisiert die Präsidien und das Jahresplenum der Oberrheinkonferenz, regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen, lädt auf Weisung der Delegationsleiter die Mitglieder der jeweiligen Delegation ein, erstellt und versendet die Konferenzunterlagen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich (siehe Art. 2.6).

Auf der Basis der an den vorherigen Sitzungen gefassten Beschlüsse entwirft das Sekretariat für die Präsidien und das Jahresplenum die Tagesordnungen und holt für das Präsidium bei den Delegationen und Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz weitere Themenvorschläge ein.

Nach Verabschiedung der jeweiligen bereinigten Tagesordnung durch den Koordinationsausschuss fordert das Sekretariat die einzelnen Berichte ein, prüft diese inhaltlich und formell und veranlasst nötigenfalls Konsultationen zwischen den Delegationen. Berichte sind allgemein kurz zu halten.

Alle Unterlagen der Präsidiums- und Plenarsitzungen werden in deutscher und französischer Sprache erstellt. Das Sekretariat gibt die Übersetzung der abgestimmten Berichte in Auftrag,



überprüft die Übereinstimmung mit dem Originaltext und ist für die Vorbereitung, den Druck und die Verteilung aller Sitzungsunterlagen an die Teilnehmer verantwortlich.

Das Sekretariat verfasst die Protokolle der Präsidien und Plenarsitzungen, holt Stellungnahmen zum Entwurf ein und verschickt den endgültigen Protokolltext an alle Teilnehmer der Konferenz und weitere interessierte Stellen.

(b) Unterstützung des Präsidenten der Oberrheinkonferenz

Der Präsident der Oberrheinkonferenz bereitet während eines Kalenderjahres die Tagesordnungen der Präsidiumssitzungen und des Jahresplenums der Oberrheinkonferenz konzeptionell vor, übernimmt die Überwachung der Arbeiten der Oberrheinkonferenz und sichert die Verbindung mit den Medien in der Eigenschaft als Sprecher der Oberrheinkonferenz. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere auch zur Erledigung der gesamten Korrespondenz, stützt sich der Präsident der Oberrheinkonferenz auf das Sekretariat.

Art. 2.3 Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz

Das Sekretariat informiert die betroffenen Stellen über die gefassten Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung. Es überwacht die Einhaltung der Mandate der Arbeitsgruppen und kontrolliert die Arbeitsfortschritte auf Grund der von der Oberrheinkonferenz festgelegten Schwerpunkte, insbesondere der Jahresarbeitsprogramme der Arbeitsgremien. Das Sekretariat ist darauf bedacht, dass die gesetzten Termine und die von der Oberrheinkonferenz verabschiedeten Budgets eingehalten werden. Das Sekretariat ist jederzeit in der Lage, Rechenschaft über den Stand der Ausführung von gefassten Beschlüssen zu geben.

Art. 2.4 Koordination der Arbeit der Oberrheinkonferenz

Das Sekretariat überwacht sämtliche Arbeiten der Oberrheinkonferenz und greift nötigenfalls koordinierend ein. Zu diesem Zweck nimmt das Sekretariat an allen Sitzungen der Arbeitsgruppen teil, bei Bedarf auch an den Sitzungen der Expertenausschüsse. Es sichert den Informationsfluss und koordiniert alle Termine der Präsidiums- und Plenarsitzungen sowie der Sitzungen der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse und gibt periodisch eine Übersicht über alle relevanten Sitzungstermine heraus. Das Sekretariat trägt auf diese Weise wesentlich zu einer umfassenden und regelmäßigen Berichterstattung durch die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse bei und unterstützt seinerseits alle Projekte der Oberrheinkonferenz in technischer Hinsicht. Das Sekretariat unterstützt Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse bei der Organisation von Tagungen, Konferenzreihen u.ä.

Das Sekretariat weist die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Oberrheinkonferenz hin, insbesondere auf die Projektförderung im Rahmen des Kooperationsfonds Oberrhein sowie auf das Funktionsbudget.

Die drei Sekretäre nehmen diese Betreuungsfunktion gemäß interner Absprache zu gleichen Teilen wahr. Die ständige Begleitung der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse bildet nebst der Sitzungsorganisation den Schwerpunkt der Tätigkeit des Sekretariats.

Art. 2.5 Information und Dokumentation

Das Sekretariat sorgt für einen kontinuierlichen Informationsaustausch unter den drei Delegationen und bedient sich dabei insbesondere folgender Mittel:



(a) Jahresarbeitsprogramme der Arbeitsgremien und Evaluierung der Schwerpunkte der Präsidentschaft

Das Sekretariat stellt den Vorsitzenden der Arbeitsgremien das Formular der Jahresbilanz zur Verfügung, das sie für das Jahresplenum ausfüllen und dem Sekretariat nach dessen Fristsetzung, in der Regel bis Ende Oktober, zurücksenden. Im Formular der Jahresbilanz legen die Vorsitzenden der Arbeitsgremien auch ihr Jahresarbeitsprogramm für das jeweils kommende Jahr nieder.

Das Sekretariat erstellt einen Bericht über die Umsetzung der Schwerpunkte der Präsidentschaft und legt ihn dem Jahresplenum der Oberrheinkonferenz zur Genehmigung vor.

(b) Dokumentation und Verbreitung von Unterlagen der Oberrheinkonferenz

Das Sekretariat archiviert sämtliche im Rahmen der Arbeiten der Oberrheinkonferenz erstellten Unterlagen. Es trägt auch alle Protokolle der Plenarsitzungen, des Präsidiums, des Koordinationsausschusses, sowie aller Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse zusammen. Zudem organisiert und koordiniert das Sekretariat die Präsentation und den Versand von Publikationen, die von der Oberrheinkonferenz erarbeitet oder in Auftrag gegeben werden. Alle offiziellen Publikationen werden in deutscher und französischer Sprache erstellt.

(c) Adressverwaltung

Das Sekretariat führt eine Liste der Delegationsmitglieder und aktualisiert die Datenbank mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse. Diese Kontakte werden den Delegationen zur Verfügung gestellt.

(d) Termine

Das Sekretariat führt eine regelmäßig aktualisierte Agenda der Termine der Oberrheinkonferenz und stellt sie den Delegationen zur Verfügung.

Art. 2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Das Sekretariat nimmt die Rolle einer Pressestelle der Oberrheinkonferenz wahr und stellt die Verbreitung der von der Oberrheinkonferenz veröffentlichten Schriften sicher. Die Öffentlichkeitsarbeit mit den Medien am Oberrhein, mit wissenschaftlichen Institutionen und weiteren interessierten Kreisen, die Erteilung von Auskünften und die Weitervermittlung an zuständige Stellen erfolgt in Zusammenarbeit mit den Pressestellen der Träger der Oberrheinkonferenz und auf der Basis der „Strategie für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit am Oberrhein“.

Im Anschluss an die Plenarsitzungen, bei Bedarf aber auch darüber hinaus, werden vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Oberrheinkonferenz und den Delegationsleitern Medienkonferenzen organisiert. Die Mitarbeiter des Sekretariats informieren bei Anfragen und an Veranstaltungen regelmäßig über die Tätigkeit der Oberrheinkonferenz und stellen Interessierten die nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Speziell obliegt dem Gemeinsamen Sekretariat die Verantwortung für die routinemäßige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für die fach- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse der Konferenz.



Das Sekretariat ist für den Internetauftritt der Oberrheinkonferenz verantwortlich. Es pflegt, aktualisiert und erweitert diesen auf Grundlage der durch die Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellten Informationen. Der Internetauftritt gibt Auskunft über den Aufbau, die rechtlichen Grundlagen, sowie die wichtigsten Beschlüsse der Oberrheinkonferenz. Zudem betreut das Sekretariat das für die Arbeitsgremien bestimmte Extranet in enger Abstimmung mit deren Vorsitzenden.

Das Sekretariat gibt mehrmals jährlich einen Newsletter heraus, welcher den drei Delegationen, allen Mitgliedern der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse und weiteren interessierten Kreisen zugestellt wird. Die einzelnen Ausgaben des Newsletters werden auch auf der Homepage der Oberrheinkonferenz eingestellt.

Darüber hinaus intensiviert das Sekretariat die Öffentlichkeitsarbeit der Oberrheinkonferenz durch den Gebrauch der Neuen Medien.

Art. 2.7 Koordination mit anderen Kooperationsgremien

(a) D-F-CH Regierungskommission

Das Sekretariat hält ständigen Kontakt mit dem Sekretariat der jeweiligen Delegationsleitung der Deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission und stellt den Informationsaustausch sicher.

Ebenfalls nehmen die Mitarbeiter des Sekretariats von Seiten der Oberrheinkonferenz die ständige Kontaktpflege auf technischer Ebene mit den in Art. 8 der Geschäftsordnung der Regierungskommission vorgesehenen Ansprechpartnern der Regierungskommission wahr.

(b) Governance der Trinationalen Metropolregion Oberrhein

Das Sekretariat pflegt Kontakte mit anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen. Zu nennen sind insbesondere Oberrheinrat, Eurodistrikte und Städtenetz, die Koordinatoren der „Säulen“ der Metropolregion Oberrhein sowie die Vertreter des INTERREG A-Programms Oberrhein. Weitere: Hochrheinkommission; INFOBEST-Netzwerk (Palmrain, Vogelgrun, Strasbourg-Kehl, Pamina); Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern; Internationale Bodenseekonferenz; Grossregion; Conférence Transjurassienne; usw.

Art. 2.8 Sonstige Aufgaben

Sonstige Aufgaben bedürfen der Mandatierung durch das Präsidium der Oberrheinkonferenz.

Art. 2.9 Auftrag der Mitarbeiter des Sekretariats

(a) Genereller Auftrag

Die vier Mitarbeiter des Sekretariats sind gemeinsam für die Erfüllung des Leistungsverzeichnisses verantwortlich. Dazu gehört die Sachbearbeitung in sämtlichen Geschäftsbereichen, Pflege von Kontakten in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, laufende Korrespondenz, organisatorische und thematische Betreuung einzelner Arbeitsgremien sowie Grundlagenaufbereitung und die Sicherstellung der reibungslosen Abläufe zwischen dem Sekretariat und den Trägern der Oberrheinkonferenz.



(b) Spezielle Aufgaben

Im Speziellen übernimmt jeder Delegationssekretär die Koordination mit der Seite, die ihn entsendet und pflegt den Kontakt zur jeweiligen Delegation in der Oberrheinkonferenz (Delegationsleiter und Koordinatoren).

Hierzu gehören die Betreuung der Mitglieder von Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen und insbesondere der Vorsitzenden dieser Gremien, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Oberrheinkonferenz, des Präsidiums und des Koordinationsausschusses des Gemeinsamen Sekretariats, die Erledigung von Korrespondenzen und speziellen Geschäften, delegationsinterne Konsultationen und Nominierungen.

Die Information der jeweiligen Delegation erfolgt auf mündlichem, schriftlichem oder elektronischem Weg. Dadurch wird ganzjährig für eine große Zahl von Behörden und Stellen zusätzlich zu den Themenabfragen im Vorfeld der Plenarsitzungen die Möglichkeit der Rückkoppelung gegeben.



3. Teil: Vademecum – Orientierung für Vorsitzende der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse der Oberrheinkonferenz

Art. 3.1 Grundsätzliches

Der Arbeitsgruppenvorsitzende ist für die Umsetzung der seiner Arbeitsgruppe von der Oberrheinkonferenz erteilten Aufträge im Rahmen seiner Kompetenzen verantwortlich. Im laufenden Arbeitsjahr berichtet er dem Präsidium der Oberrheinkonferenz in geeigneter Form zu dessen Sitzungen über den Stand der Umsetzung der Aufträge seiner Arbeitsgruppe. Am Jahresplenum legt er der Oberrheinkonferenz eine Jahresbilanz vor. Die die Arbeitsgruppe betreffenden Berichte und Beschlüsse der Oberrheinkonferenz und des Präsidiums verteilt er in beiden Sprachen an die Arbeitsgruppenmitglieder.

Der Arbeitsgruppenvorsitzende nimmt am Jahresplenum der Oberrheinkonferenz als Mitglied der Delegation seines Landes und am Treffen des Präsidenten der Oberrheinkonferenz mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen zu Beginn jedes Arbeitsjahres teil. Zur vertieften Behandlung eines Fachthemas durch das Präsidium nimmt der Vorsitzende auch an dessen Sitzungen teil.

Anlässlich des Treffens zwischen dem Präsidenten der Oberrheinkonferenz und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden die Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms und des Mandats sowie die Schwerpunkte der Präsidentschaft besprochen. Dabei sollen

1. die Ziele und Fristen definiert,
2. die Umsetzung erläutert und
3. etwaige Hindernisse oder Probleme bei der Umsetzung aufgezeigt und möglichst beseitigt werden. Das Gespräch dient auch der Vernetzung der Arbeitsgruppen untereinander.

Zur zielführenden Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms können das Sekretariat und/oder die Vorsitzenden der Arbeitsgremien bei Bedarf weitere Treffen ausrichten.

In allen Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz gilt das Konsensprinzip – der Vorsitzende soll keine eigenmächtigen Entscheidungen treffen oder Stellungnahmen abgeben, die seine Arbeitsgruppe betreffen, sondern nur nach Konsultation und mit Einvernehmen der Mitglieder seiner Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppen legen dem Präsidium und dem Plenum der Oberrheinkonferenz abgestimmte Beschlussvorschläge zur Billigung vor. Es besteht die Möglichkeit, in den erläuternden Berichten inhaltliche Mehr- und Minderheitsvoten aufzuführen.

Alle Arbeitsbereiche der Oberrheinkonferenz werden in regelmäßiger Abstand – in der Regel bei einem Vorsitzwechsel, d.h. alle drei Jahre – auf ihren konkreten Mehrwert hin bewertet.

Art. 3.2 Vorsitz

Grundsätzlich gilt, dass der Vorsitz über eine Arbeitsgruppe der Oberrheinkonferenz jeweils für drei Jahre abwechselnd von einem Vertreter aus Frankreich, Deutschland oder der Schweiz übernommen wird. Bei der Verteilung der Vorsitze wird in der Regel darauf geachtet, dass sie paritätisch auf alle drei Partner verteilt sind. Es können bei Bedarf bis zu zwei Co-Vorsitzende durch die Delegationen benannt werden.

Die Nomination der Arbeitsgruppenvorsitzenden erfolgt durch die jeweiligen Delegationsleiter, offiziell eingesetzt werden sie vom Jahresplenum der Oberrheinkonferenz.



Art. 3.3 Mitglieder

Über die Aufnahme von neuen Arbeitsgruppenmitgliedern entscheidet der Arbeitsgruppenvorsitzende zusammen mit seiner Arbeitsgruppe. Stellt der Vorsitzende fest, dass Mitglieder der Arbeitsgruppe über einen längeren Zeitraum nicht an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen, informiert das Sekretariat die jeweilige Delegation, die um eine Lösung besorgt ist.

Die Besetzung sämtlicher Arbeitsgruppen sowie sämtlicher Expertenausschüsse wird von den entsendenden Delegationen hinsichtlich der diesen Gremien zugewiesenen Funktionen regelmäßig überprüft.

Der Vorsitzende führt eine aktuelle Liste der Mitglieder seiner Arbeitsgruppe/seines Expertenausschusses mit den notwendigen Kommunikationsdaten und informiert das Gemeinsame Sekretariat und seine Mitglieder zeitnah über Änderungen.

Art. 3.4 Mandat

Das Mandat hält die von der Arbeitsgruppe im Rahmen der Oberrheinkonferenz zu erfüllenden Arbeitsaufträge fest. Es gilt in der Regel für drei Jahre und muss nach dem Wechsel des Vorsitzes binnen sechs Monaten überarbeitet werden. Es wird dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. Inhaltlich gliedert sich das Mandat in zwei Teile:

1. Allgemeiner Teil: Beschreibung der grundsätzlichen Aufgaben (z.B. Raumordnung, Gesundheitswesen etc.) der jeweiligen Arbeitsgruppe im Rahmen der Oberrheinkonferenz.
2. Spezifischer Teil: Definition der Aufgaben, die unter dem jeweiligen Vorsitzenden in seiner Amtszeit angegangen und umgesetzt werden sollen. Benennung und Definition der Teilaufträge und der Expertenausschüsse, die nach Abschluss ihres Auftrags wieder aufgelöst werden.

Neue Themen und Projektvorschläge, die nicht im Mandat aufgeführt sind, werden dem Präsidium zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Art. 3.5 Organisation

Die Arbeitsgruppe hat vordringlich die Funktion eines Leitungs- und Koordinationsgremiums. Die Arbeitsgruppe plant (Projektschritte, Budget etc.), steuert und evaluiert die Umsetzung der diversen Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Händen der Konferenz. Sie ist Ansprechpartner für die Expertenausschüsse bei Fragen und Problemen. Um diese Lenkungs- und Koordinationsfunktion wahrzunehmen, tagt sie mindestens dreimal im Jahr. Der zuständige Delegationssekretär nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil.

Die Tagungsorte sollen gleichmäßig über das ganze Mandatsgebiet der Oberrheinkonferenz verteilt gewählt werden, so dass die Reiseaufwendungen auf das Jahr verteilt für alle Mitglieder in etwa gleich groß sind.

Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden mit dem Sekretariat abgestimmt. Wenn möglich, sollten alle Sitzungsdaten für das nächste Jahr in der letzten Arbeitsgruppensitzung eines Jahres durch den Vorsitzende gemeinsam mit der Arbeitsgruppe festgelegt werden.

Zu den Sitzungen werden jeweils Protokolle erstellt, die in der darauf folgenden Sitzung genehmigt werden sollen. Die Protokolle werden in der Sprache des Vorsitzenden verfasst. Der Vorsitzende ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich. Das Protokoll muss spätestens mit der



Einladung für die nächste Sitzung verschickt und in das Extranet der Oberrheinkonferenz eingestellt werden. Alle Arbeitsgremien sollen für die Unterstützung ihrer Arbeit auf GeoRhena und ihre geomathischen Daten zurückgreifen.

Art. 3.6 Extranet

Das Extranet der Oberrheinkonferenz dient der Vernetzung und des Austauschs der Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen. Zu diesem Zweck erhalten alle ihre Mitglieder einen Zugang zum Extranet.

Sie verpflichten sich, alle im Extranet zugänglich gemachten Informationen persönlich und vertraulich zu behandeln. Sie ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit sämtlicher ihnen vom Informationsgeber überlassenen Informationen zu schützen.

Art. 3.7 Expertenausschüsse: Funktion und Verbindung zu Arbeitsgruppen

Zur vertieften Behandlung ihrer Themen und für die Umsetzung konkreter Projektvorhaben setzt die Arbeitsgruppe Expertenausschüsse ein, denen gegenüber die Arbeitsgruppe die Funktion eines Lenkungsgremiums hat.

Das bedeutet für die Arbeitsgruppe:

- Die Arbeitsgruppe evaluiert die Arbeiten der Expertenausschüsse, stimmt deren Berichte ab und formuliert die Beschlussvorschläge zu Händen des Präsidiums und der Konferenz.
- Die Arbeitsgruppe definiert die Aufgabenstellung für jedes Projekt/für jeden Auftrag und entwirft einen Zeitplan, der in etwa festlegt, in welchen Teilschritten und innerhalb welchen Zeithorizonts der Auftrag umgesetzt werden kann.
- Die Arbeitsgruppe schlägt auf Grund der Aufgabenbeschreibung geeignete Fachleute vor.
- Nach Erfüllung ihres Auftrages löst die Arbeitsgruppe die Expertenausschüsse wieder auf.

Die Expertenausschüsse übermitteln dem Arbeitsgruppenvorsitzenden und dem Gemeinsamen Sekretariat die Tagesordnungen seiner Sitzungen und die Protokolle. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe gibt die Protokolle auch an die Mitglieder der Arbeitsgruppe zur Kenntnisnahme weiter. Der Vorsitzende eines Expertenausschusses ist Mitglied der Arbeitsgruppe, nimmt an deren Sitzungen teil und berichtet der Arbeitsgruppe regelmäßig über den Stand der Arbeiten des von ihm geleiteten Expertenausschusses.

Die Expertenausschüsse kommen, wenn möglich, im Vorfeld jeder Arbeitsgruppensitzung zusammen und stimmen den Beitrag ihres Vorsitzenden für die Arbeitsgruppe ab.

Für kurzfristige besondere Aufgaben kann der Arbeitsgruppenvorsitzende auch besondere Ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden.

Art. 3.8 Jahresarbeitsprogramm

Im Rahmen des aktuellen Mandats legt die Arbeitsgruppe außerdem bis Ende Oktober eines jeden Jahres die Arbeitsschwerpunkte für das folgende Jahr fest und unterbreitet diese dem Präsidium. Die Delegation, die im kommenden Jahr die Präsidentschaft innehat, erstellt in Abstimmung mit den anderen beiden Delegationen auf dieser Basis das Jahresprogramm und legt es dem Jahresplenum zur Verabschiedung vor.



Art. 3.9 Sprache

Jedes Arbeitsgremienmitglied äußert sich in seiner Sprache und sollte die Sprache des anderen verstehen. Arbeitsdokumente und Protokolle der Arbeitsgruppen werden grundsätzlich nur entweder in deutscher oder französischer Sprache erstellt. Simultaniübersetzungen in den Arbeitsgremiensitzungen sowie die Übersetzung von Protokollen und wichtigen Arbeitsdokumenten sind nur auf begründete Anfrage beim Gemeinsamen Sekretariat möglich. Ein Anspruch auf Übersetzung besteht nicht. Zweisprachige Mitglieder der Arbeitsgruppe können bei Bedarf die Übersetzung übernehmen. Die Unterlagen für das Präsidium und die Plenarsitzungen werden mit Hilfe des Gemeinsamen Sekretariats in deutscher und französischer Sprache verfasst.

Art. 3.10 Zusammenarbeit der Arbeitsgremien mit dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz

Das Gemeinsame Sekretariat ist damit beauftragt, für die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz durch die Arbeitsgruppe zu sorgen, diese dabei zu begleiten und unterstützend tätig zu werden. Die Mitarbeiter des Sekretariats sind Ansprechpartner der Arbeitsgruppen und übermitteln ihre Anliegen an die Delegationen.

Der Vorsitzende erstellt vor einer Arbeitsgruppensitzung eine Tagesordnung, die er dem Gemeinsamen Sekretariat zur Information und evtl. Abstimmung zusendet. Die definitive Tagesordnung ist durch den Arbeitsgruppenvorsitzenden rechtzeitig mit einer Einladung zur Sitzung an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe zu verschicken. Nach einer Sitzung leitet der Arbeitsgruppenvorsitzende das Protokoll auch an das Gemeinsame Sekretariat weiter.

Für das Jahresplenum verfasst der Vorsitzende eines Arbeitsgremiums zusammen mit seinen Mitgliedern in ihrer jeweiligen Sprache eine Jahresbilanz, deren Vorlage das Sekretariat zur Verfügung stellt. Sie enthält die Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms ihrer Arbeitsgruppe/ihres Expertenausschusses sowie das Jahresarbeitsprogramm für das jeweils folgende Jahr. Nachdem diese Jahresbilanz in der Arbeitsgruppe abgestimmt ist, sendet er diese an das Gemeinsame Sekretariat nach dessen Fristsetzung, in der Regel bis Ende Oktober zurück.

Die für das Jahresplenum vorgesehenen Entwürfe der Berichte und Beschlussvorschläge sind von den zuständigen Arbeitsgruppen in einer Sitzung, die spätestens vier Wochen vor dem Termin der Oberrheinkonferenz stattfindet, abschließend zu behandeln, zu genehmigen und dem Gemeinsamen Sekretariat zu übermitteln. Diese Zeit benötigt das Gemeinsame Sekretariat zur Übersetzung, für die definitive Abstimmung und den rechtzeitigen Versand der Unterlagen zwei Wochen vor Sitzungstermin. Für die Sitzungen des Präsidiums gelten die Vorgaben entsprechend. Die Berichte und Beschlussvorschläge müssen dem Sekretariat spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugesandt werden.

Art. 3.11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgremien sind dazu angehalten, sich im Rahmen ihrer Arbeit für die Oberrheinkonferenz auch an die Öffentlichkeit zu wenden. Dies kann je nach Bedarf in der Form einer für ein Fachpublikum/die breitere Öffentlichkeit konzipierten Veranstaltung (Kolloquium, Fachseminar, Workshop), in Form einer Medienkonferenz oder eines Medienkommuniqués nach Beendigung eines größeren Projekts geschehen. Dabei arbeitet die Arbeitsgruppe eng mit dem Gemeinsamen Sekretariat zusammen, das dafür sorgt, dass die vom Präsidium beschlossenen Grundsätze für Öffentlichkeitsarbeit im Namen der Oberrheinkonferenz eingehalten werden.



Die Arbeitsgruppe ist für den Inhalt ihrer Seite auf der Homepage der Oberrheinkonferenz verantwortlich. Mindestens zu Beginn jedes Jahres sollte die Arbeitsgruppe diese Seite aktualisieren, indem sie dem Gemeinsamen Sekretariat die notwendigen Inhalte zur Verfügung stellt.

Die Arbeitsgruppe stellt dem Gemeinsamen Sekretariat regelmässig inhaltliche Beiträge für den Newsletter der Oberrheinkonferenz zur Verfügung.

Auf Einladung können Mitglieder der Arbeitsgruppe in dieser Funktion an den Sitzungen des Oberrheinrats oder anderer Gremien teilnehmen und über ihre Projekte berichten.

Das Gemeinsame Sekretariat wird in der Öffentlichkeitsarbeit begleitet und unterstützt durch die Medienbeauftragten der Träger der Oberrheinkonferenz, die sich mindestens zweimal jährlich mit diesem treffen.



4. Teil: Änderungen der Geschäftsordnung

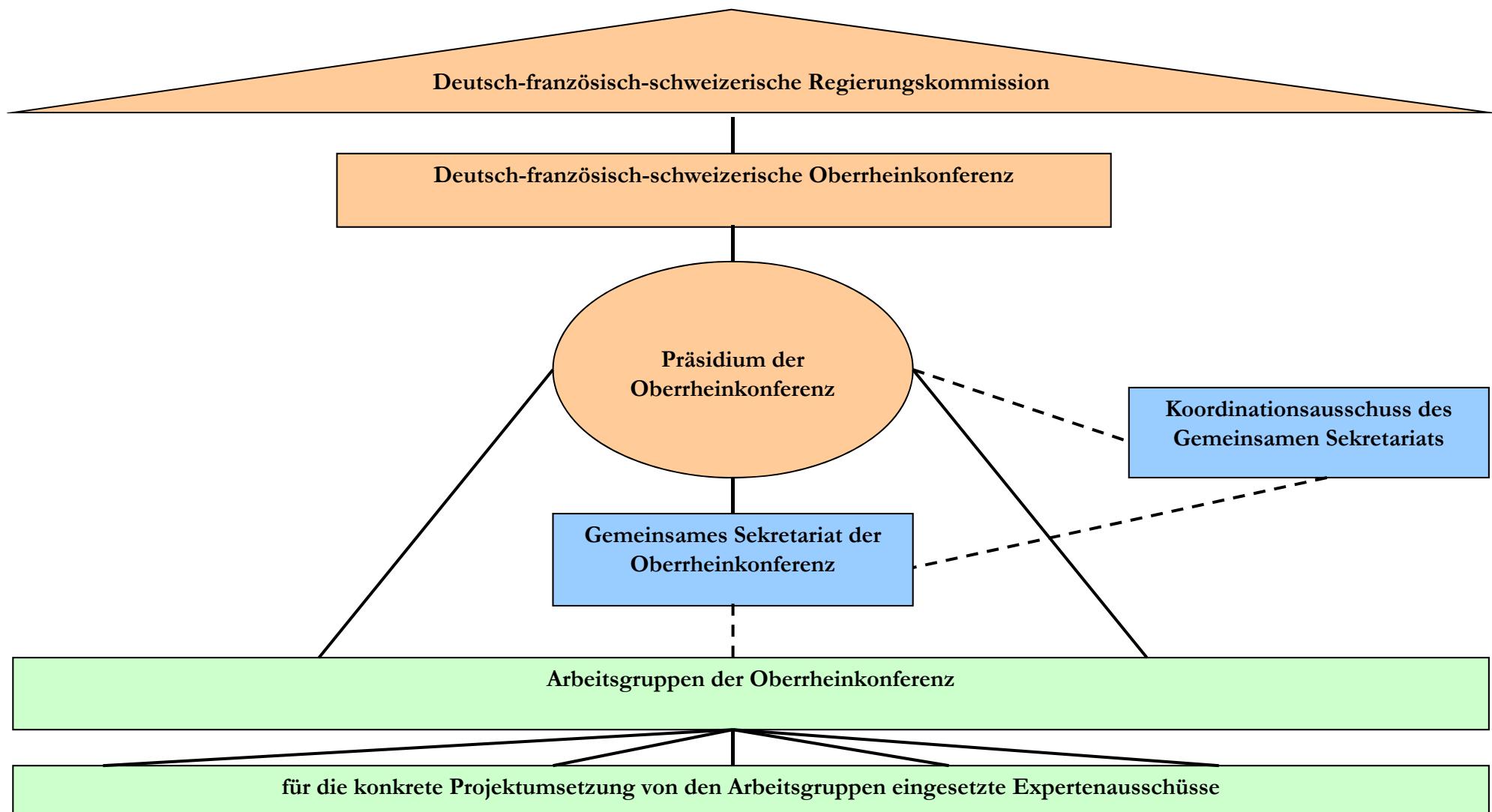
Diese Geschäftsordnung ist in der jeweils aktuellen Fassung ab dem vor der Präambel gekennzeichneten Datum verbindlich. Sie ersetzt alle früheren Fassungen der Geschäftsordnung, des Pflichtenhefts des Gemeinsamen Sekretariats und des Vademecums. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums der Oberrheinkonferenz.

Anlage 1 – Organigramm

Anlage 2 – Jahresablauf



Anlage 1: Organigramm der D-F-CH Oberrheinkonferenz





Anlage 2: Jahresablauf

	1. QUARTAL		2. QUARTAL	3. QUARTAL		4. QUARTAL
	TREFFEN ORK PRÄSIDENT MIT AG VORSITZENDEN	1. PRÄSIDIUMSSITZUNG	2. PRÄSIDIUMSSITZUNG	3. PRÄSIDIUMSSITZUNG		JAHRESPLENUM
BERICHTE U. BESCHLÜSSE DER AGs		VORLAGEN 4 WOCHEN VOR SITZUNG BEIM SEKRETARIAT EINREICHEN	VORLAGEN 4 WOCHEN VOR SITZUNG BEIM SEKRETARIAT EINREICHEN	VORLAGEN 4 WOCHEN VOR SITZUNG BEIM SEKRETARIAT EINREICHEN	JAHRESBILANZEN U. JAHRESARBEITSPLAN GRAMME DER AGs u. EAs (FRIST BIS ENDE OKTOBER)	
TEILNAHME VON AG UND EA VORSITZENDEN	TEILNAHME ERFORDERLICH	TEILNAHME JE NACH TAGESORDNUNG	TEILNAHME JE NACH TAGESORDNUNG	TEILNAHME JE NACH TAGESORDNUNG		TEILNAHME ERFORDERLICH

Anlage 2 / Annexe 2: Haushaltsplan / Budget 2019-2022

A) Beiträge pro Jahr/ Contributions par an (in/en €)

Kofinanzierer Co-financeur	2019		2020		2021		2022		Total
	Gem. Sek / Sec. Commun	Kooperations fonds / Fonds de coopération							
Land BW	11.254,00	22.221,00	11.254,00	22.221,00	11.254,00	22.221,00	11.254,00		111.679,00
Land RLP	42.865,00	11.112,00	42.865,00	11.112,00	42.865,00	11.112,00	42.865,00		204.796,00
D insg./total	54.119,00	33.333,00	54.119,00	33.333,00	54.119,00	33.333,00	54.119,00		316.475,00
Etat F		8.333,00		8.333,00		8.333,00			24.999,00
Région Grand Est	27.059,00	8.334,00	27.059,00	8.334,00	27.059,00	8.334,00	27.059,00		133.238,00
Bas-Rhin	13.530,00	8.333,00	13.530,00	8.333,00	13.530,00	8.333,00	13.530,00		79.119,00
Haut-Rhin	13.530,00	8.333,00	13.530,00	8.333,00	13.530,00	8.333,00	13.530,00		79.119,00
F insg./total	54.119,00	33.333,00	54.119,00	33.333,00	54.119,00	33.333,00	54.119,00		316.475,00
Basel-Stadt	22.942,00	10.500,00	22.942,00	10.500,00	22.942,00	10.500,00	22.942,00	10.500,00	133.768,00
Basel-Land	22.942,00	10.500,00	22.942,00	10.500,00	22.942,00	10.500,00	22.942,00	10.500,00	133.768,00
Aargau	5.882,00	3.000,00	5.882,00	3.000,00	5.882,00	3.000,00	5.882,00	3.000,00	35.528,00
Solothurn	1.176,00	500,25	1.176,00	500,25	1.176,00	500,25	1.176,00	500,25	6.705,00
Jura	1.176,00	500,25	1.176,00	500,25	1.176,00	500,25	1.176,00	500,25	6.705,00
CH insg./total	54.118,00	25.000,50	54.118,00	25.000,50	54.118,00	25.000,50	54.118,00	25.000,50	316.474,00

Budget pro Jahr (2019-2021) / Budget par an (2019-2021)	254.022,50
Budget 2022	187.356,50
Budget total 2019-2022	949.424,00

B) Ausgaben pro Jahr / Dépenses par an (in/en €)

Kosten	Frais	2019	2020	2021	2022
Personalkosten	Frais de personnel	60.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	Frais de communication	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Betriebskosten	Frais de fonctionnement	82.356,00	82.356,00	82.356,00	82.356,00
Kooperationsfonds	Fonds de coopération	91.666,50	91.666,50	91.666,50	25.000,50
Gesamt	Total	254.022,50	254.022,50	254.022,50	187.356,50

**B) AUSGABEN pro Jahr Gemeinsames Sekretariat /
DEPENSES par année Secrétariat commun**

I. Personalkosten/ Frais de personnel	60.000,00
Assistent/in / Assistant/e	57.000,00
Praktikanten/innen / Stagiaires	3.000,00
II. Funktionsbudget/Budget de fonctionnement	82.356,00
Investitionsaufwendungen / Dépenses équipement	
Mobiliar / Mobilier	1.000,00
IT-Austattung / Informatique	2.500,00
Laufende Kosten / Frais courants	
Miete + Nebenkosten Büro u. Sitzungssäle / Loyers bureaux + salles réunion	16.000,00
Strom / Electricité	800
Reinigen Büoräume / Nettoyage Bureaux	1.500,00
Post, Telekommunikation, Internet / Poste, télécommunications, ineternet	3.600,00
Versicherung / Assurances	600
Büromaterial (Papier, Toner usw.) / Matériel de bureau (papier, toner etc.)	1.000,00
IT Wartung (Server, Computer, Kopierer), Software / Assistance informatique (Serveur, ordinateurs, photocopieur)	6.000,00
Abos/Abonnements	2.000,00
Präsidium, Plenum, Präsidentschaft / Comite directeur, séance plénière, présidence	
Dolmetscher / Interprètes	6.000,00
Dolmetscherkabine, Technik / Cabines traduction, technique	6.000,00
Übersetzung der Berichte / Traduction des rapports	5.000,00
Arbeitsgruppensitzungen / Réunions des groupes de travail	
Dolmetscher / Interprètes	20.000,00
Übersetzungen Protokolle, Berichte / Traduction compte-rendus et rapports	4.500,00
Technik (Miete Flüsterkoffer) / Technique (location matériel traduction)	500
Verschiedenes (Reisekosten Assistentin Geschenke, Sprudel usw.) / Divers (frais déplacements assistante, cadeaux, boissons	5.356,00
III. Öffentlichkeitsarbeit/Communication	20.000,00
Homepage / Site internet	2.000,00
Druck Broschüren / Brochures	10.000,00
Sonstiges (Blöcke, Kugelschreiber, usw.) / Autres (blocs, stylo-bille, etc.)	8.000,00
TOTAL	162.356,00